

Tabak-Arbeiter

Nr. 52 / Bremen, den 27. Dezember 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Bringer-ohn. — Anzeigenpreis
50 Goldpfennig für die viergespaltene Postzeile. — Schluß der Anzeigenannahme
und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalefeld & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon:
Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krosch, Bremen,
An der Weide 20 I. — Postfachkonto 6249 beim Postfachamt Hamburg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Kontowereine m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Deichmann, Bremen, An der Weide 20 I.
— Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 4546.

Industriekartelle und Wirtschaft.

Wie in andern Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise, hat auch in Deutschland die Entwicklung der Industriekartelle verhältnismäßig früh eingesetzt. Die Großindustrie erkannte sehr bald, daß die Theorie des freien Wettbewerbs nur so lange für sie vorteilhaft war, als ihr noch Kleinunternehmungen gegenüberstanden, die sie durch ihr kapitalistisches Übergewicht mühelos erdrücken konnte. Nachdem die Kleinen aus dem Wege geräumt waren, stellte man den gegenseitigen Konkurrenzkampf ein und suchte sich über die Ausplünderung der Verbraucher durch Festlegung der Preise sowie Verteilung der Absatzgebiete zu einigen. Begünstigt wurden diese Kartellierungsbestrebungen durch die 1884 von Bismarck eingeleitete Schutzollära. Im Jahre 1887 waren erst 72 Kartelle vorhanden, doch schon 1890 war ihre Zahl auf 133 angewachsen.

Diese Entwicklung hielt an, und im Jahre 1910 bestanden in Deutschland einschließlich der losen Vereinigungen im Kleinhandel bereits 450 Kartelle, wovon auf die gemischte Industrie 80, Eisenindustrie 80, Textilindustrie 40, Kohlenindustrie 17, Industrie der Steine und Erden 60 Kartelle entfielen. In geringerer Zahl waren Kartelle in der chemischen Industrie, Papier- und Lederindustrie, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe usw. vorhanden.

Während des Krieges erfuhr die Kartellbildung eine weitere Förderung, indem das Reich zur Erhöhung der Produktion von Kriegsbedarf, sowie zur Erleichterung der Kontrolle für die wichtigsten Produktionsgebiete den zwangsweisen Zusammenschluß der industriellen Unternehmungen herbeiführte. Die beste Entwicklungsmöglichkeit ergab sich jedoch für das Kartellwesen nach Beendigung des Krieges mit dem Entstehen gewaltiger Industriekonzerne und Interessengemeinschaften. Überall in Deutschland bildeten sich neue Kartelle und gegenwärtig beträgt ihre Zahl rund 1500. Wie es scheint, ist diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen, denn die Bildung von Kartellen geht weiter vor sich. Zum Teil handelt es sich dabei um die Zusammenfassung und engere Verbindung bereits bestehender Kartelle, die so für die schließliche Vertrustung reif gemacht werden. Schon jetzt verfügen die Kartelle über eine ungeheure wirtschaftliche Macht. Die Produktion wie die Verteilung wird von ihnen nahezu reiflos beherrscht, was die Verbraucher am besten an den noch vielfach übermäßig hohen Preisen der Waren feststellen können.

Die gleiche Entwicklung geht im Auslande vor sich. Zum Teil hat sie sich, wie in den Vereinigten Staaten und England, schon früher vollzogen. Am stärksten treten, wie in Deutschland, auch hier die Kartellierungsbestrebungen in der Metallindustrie hervor, die bezeichnend für die dieser Entwicklung innewohnenden Tendenz, sich keineswegs an die nationalen Grenzen binden. So steht die osteuropäische Eisenindustrie vor einem internationalen Zusammenschluß. Der zwischen den österreichischen und tschechoslowakischen Stahlunternehmungen bestehende Kartellvertrag soll durch die Hinzuziehung der ungarischen Eisenindustrie erweitert werden. Im Zusammenhang damit ist auch die Angliederung der rumänischen und jugoslawischen Eisenwerke an die bestehende Preiskonvention geplant, wobei die Ausfuhrgebiete Jugoslawien und Bulgarien unter die Kartellmitglieder aufgeteilt werden sollen. In Italien und Jugoslawien macht die Kartellierung der Industrie Fortschritte. Die polnische Petroleumindustrie hat sich ebenfalls zu einem Kartell zusammengeschlossen, dessen Zustandekommen von der Regierung mit allen Mitteln gefördert wurde. Das Ergebnis der Kartellierung war ein wesentliches Heraufschrauben der Preise, woraus der Staatsschatz in Form erhöhter Verbrauchssteuern und Ausfuhrabgaben nicht unerheblichen Nutzen zieht. Staat und Kapitalismus teilen sich so heiderrlich in der Ausbeutung des Volkes, wobei sich der Kapitalismus den Löwenanteil zu

sichern verstand, wie das Steigen der polnischen Petroleumaktien innerhalb weniger Tage um das Doppelte beweist.

Ähnlich wie bei der österreichischen und tschechoslowakischen Stahlindustrie sind bei der deutschen Schwerindustrie Bestrebungen zur Herbeiführung internationaler Verbindungen vorhanden, die auf französischer Seite entsprechendes Entgegenkommen finden. Der Kapitalismus weiß sich zu helfen. Nachdem die von deutscher und französischer Seite erfolgten Annektionsabsichten gegenstandslos geworden sind, verständigt man sich auf der Grundlage eines Kartells. Es geht auch so! Kommt die Gründung des geplanten internationalen Kartells für die Eisen- und Stahlindustrie zwischen den deutschen und französischen Schwerindustriellen zustande, so ist der Beitritt der englischen, belgischen und luxemburgischen Schwerindustrie in sichere Aussicht zu nehmen, handelt es sich doch um die Kontingentierung der europäischen Eisen- und Stahlproduktion, eine allgemeine Preisregelung und um die Verteilung der Absatzmärkte. Ein Erfolg dieser Bestrebungen wird sicher andere Industrien zu gleichem Vorgehen veranlassen, was die Gefahr einer internationalen Vertrustung entstehen läßt.

Diese Entwicklung des Kartellwesens ist von großer wirtschaftlicher Tragweite. Nicht zu bestreiten ist, daß die Kartelle volkswirtschaftlich eine höhere Form der kapitalistischen Organisation darstellen. Von den ihnen nachgerühmten Vorzügen, insbesondere, daß sie zur Regulierung der Produktion, Verhinderung der Schmutzkonkurrenz, Herbeiführung mäßiger Preise durch Ausschaltung von die Produktion sowie den Absatz verteuernenden Zwischenstellen beitragen, ist jedoch bei den heutigen Kartellen nichts zu entdecken. In steigendem Maße haben sie ihre aus der Vereinigung der industriellen Unternehmungen fließende Macht zur Ausbeutung der Verbraucher und rücksichtslosen Bereicherung der großindustriellen Produzenten mißbraucht und mißbrauchen sie noch. In ihrer gegenwärtigen Form wirken sie nicht wirtschaftsfördernd, sondern wirtschaftshemmend, was ihre schärfste Bekämpfung notwendig macht.

Das Ziel aller Kartelle geht nicht dahin, die Produktion zu steigern, sondern sie unter Ausschaltung jedes Wettbewerbs einzuschränken, um so die höchstmöglichen Preise herauszuschlagen. Die Festsetzung der Preise wird nicht nach der Leistungsfähigkeit der technisch hochentwickelten, sondern der produktiv rückständigsten Betriebe vorgenommen, woraus den leistungsfähigen Betrieben besonders hohe Gewinne zufließen müssen. Dadurch hört bei den Produzenten jeder Anreiz zur technischen und organisatorischen Fortentwicklung der Betriebe auf. Dieser ist nur noch insoweit vorhanden, wie der einzelne Unternehmer nach weiterer Erhöhung seines Gewinns trachtet. In der Regel suchen die kartellierten Unternehmer dieses Ziel aber auf einfachere Weise durch Herabsetzung der Löhne und Verlängerung der Arbeitszeit zu erreichen. Und diese rückständige Methode der Gewinnerhöhung ist unter der gegenwärtigen Kartellwirtschaft typisch geworden. Die Folgen zeigen sich überall. Das Hinaufstreben der Preise, ihre künstliche Hochhaltung in Verbindung mit der betriebenen Lohndrückerei schwächt die Kaufkraft der Massen, vermindert den Absatz und vermehrt die Arbeitslosigkeit. Hierdurch wird die Lebenshaltung der arbeitenden Schichten noch weiter herabgedrückt, ihnen der wirtschaftliche Aufstieg erschwert und das wirtschaftliche Elend bis zur Unerträglichkeit gesteigert.

Gegen diese Ausplünderung der Verbraucher bietet die gegenwärtige Kartellordnung keinen ausreichenden Schutz. Selbst ihre Ergänzung wird daran nicht viel ändern, solange nicht durch wirksame Förderung der Einfuhr lebensnotwendiger Lebensnotwendigkeiten, die energische Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens und deren Eigenproduktion sowie durch Ausdehnung der Gemeinwirtschaft die Voraussetzungen geschaffen werden, der gemeingefährlichen Tätigkeit der Kartelle ein Ende zu machen.

W a t t u t a t.

Die Verordnung über Fachauschüsse für Hausarbeit.

Auf Grund des § 42 des Hausarbeitsgesetzes hat das Reichsarbeitsministerium am 28. November eine Verordnung über Fachauschüsse in der Hausarbeit erlassen. Nach dieser Verordnung werden die Fachauschüsse in der Regel für einzelne Gewerbebranche oder Teile von Gewerbebranchen errichtet. Mehrere Gewerbebranchen können zu einem Fachauschuss zusammengefasst werden. Dabei wird, wie bei bestehenden Fachauschüssen, auch die Bildung von Abteilungen für Gewerbebranchen, die möglichst verwandt sein sollen, empfohlen. Die Bezirke der Fachauschüsse sollen nicht zu groß gehalten sein, damit die Sitzungsteilnehmer nicht außerhalb des Ausschusses zu übernachten brauchen. Von der beabsichtigten Errichtung eines Fachauschusses durch die oberste Landesbehörde ist der Reichsarbeitsminister rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Welche Hausgewerbetreibende oder Zwischenmeister den Hausarbeitern gleichzustellen sind, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter und Stellvertreter sowohl für die Fachauschüsse wie für die Abteilungen. Sie sind zugleich Vorsitzender und Beisitzer für die Ausschüsse und die Abteilungen. Vorsitzender und Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Doch dürfen weder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter Hausarbeiter im Sinne des § 18 des Hausarbeitsgesetzes sein. Als Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter dürfen nur solche männliche oder weibliche Personen bestellt werden, welche deutsche Reichsangehörige sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Gewerbetreibende dürfen nur bestellt werden, wenn sie mindestens 6 Monate dem Gewerbe im Hauptberuf angehört und Hausarbeiter beschäftigt oder Hausarbeit ausgeübt haben. Hausarbeiter, die bestellt werden, müssen mindestens 6 Monate dem Gewerbe, für welches der Fachauschuss errichtet wurde, angehören. Als Vertreter der Gewerbetreibenden können auch Angestellte ihrer wirtschaftlichen Vereinigung (Unternehmerverbände), der Hausarbeiter (Gewerkschaftssekretäre) in Betracht kommen. Nicht bestellt werden darf, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Die Beisitzer wie die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter werden auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Vorsitzenden wird durch die oberste Landesbehörde bestimmt. Dieselben verwalteten ihr Amt ehrenamtlich, doch wird ihnen eine geringe Entschädigung für entstandene Unkosten und entgangenen Arbeitsverdienst gezahlt.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte, beruft die Sitzungen ein, bestellt die Zahl der Beisitzer oder Vertreter für alle oder einzelne Sitzungen. Er hat auf Antrag von zwei Drittel der Beteiligten den Ausschuss spätestens innerhalb von zwei Wochen zur Sitzung einzuberufen. Er soll schon vor der Sitzung das Erforderliche zur Klarstellung des Sachverhalts veranlassen, insbesondere die Stellungnahme der Beteiligten zu einem Antrag herbeiführen. Er kann auch Auskunftspersonen und Sachverständige laden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Doch hat die Aufsichtsbehörde das Recht, Vertreter zu entsenden, die auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung muß geheim sein, wenn mindestens die Hälfte entweder der Vertreter der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter dies verlangt. Die über jede Beratung aufzunehmende Niederschrift, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist, darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden. Beschlüsse, welche die Befugnisse der Fachauschüsse überschreiten, können vom Vorsitzenden beanstandet werden. Doch kann die Beanstandung von jedem Vertreter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, binnen zwei Wochen mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde angefochten werden. Diese entscheidet dann endgültig.

Geht beim Fachauschuss ein Antrag auf Festsetzung von Mindestentgelten ein, so ist innerhalb vier Wochen, in dringenden Fällen früher, dieser Antrag auf die Tagesordnung einer demnächst einzuberufenden Sitzung zu setzen. Vor der Beschlussfassung ist Erkundigung einzuziehen, ob für den betreffenden Gewerbebranchen Tarifverträge, welche die Entgelte der Hausarbeiter regeln, bestehen. Sind solche Verträge vorhanden, so ist der Ausschuss berechtigt, die Bestimmungen des Tarifvertrages als allgemeinverbindlich zu genehmigen. Liegt ein solcher Tarifvertrag nicht vor, so hat der Ausschuss zunächst auf den Abschluss einer tariflichen Regelung über die Entgelte hinzuwirken. Kommt eine solche zustande, so ist der Fach-

ausschuss ebenfalls berechtigt, die Bestimmungen der Vereinbarung über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen.

Wird der Fachauschuss als Schlichtungsausschuss bei einer Arbeitsstreitigkeit tätig, an der neben Hausarbeitern auch andere Arbeiter beteiligt sind, so soll er, falls ein Schlichtungsausschuss oder ein Schlichter bereits damit befasst ist oder wird, diesen von der Einleitung des Verfahrens und seinem Verlauf in Kenntnis setzen. In gleicher Weise sollen Schlichtungsausschuss und Schlichter dem Fachauschuss Mitteilung machen. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesbehörde. Geht der Bereich des Fachauschusses oder des Schlichtungsausschusses über das Gebiet eines Landes hinaus, so entscheidet der Reichsarbeitsminister.

Die Fachauschüsse unterliegen der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Kosten für die Ausschüsse tragen die Länder.

Diese nur auszugsweise wiedergegebene Verordnung ist mit dem 1. Dezember in Kraft getreten. Damit sind die Bestimmungen vom 18. Juni 1914 und vom 27. März 1916 außer Kraft gesetzt.

Wir haben die Wiedergabe dieses Auszuges für notwendig gehalten, weil nach unserer Meinung die Hausarbeiter in der Tabakindustrie der Errichtung von Fachauschüssen viel mehr Beachtung schenken müssen. Wenn dies bisher nicht geschehen ist, so ist das in der Hauptsache wohl darauf zurückzuführen, daß in der Tabakindustrie allgemeinverbindliche Reichstarifverträge bestehen, die die Festsetzung von Mindestentgelten durch die Fachauschüsse überflüssig erscheinen lassen. Aber wer bietet die Sicherheit, daß durch das Verhalten der Unternehmer nicht der Zeitpunkt kommen könnte, wo es in der Tabakindustrie keine Reichstarifverträge mehr gibt? Dann erst an die Errichtung von Fachauschüssen denken zu wollen, wäre verfehlt.

Im übrigen sind den Fachauschüssen doch noch andere wichtige Aufgaben übertragen worden, die ihre Errichtung zu einer zwingenden Notwendigkeit machen. Wir erinnern nur daran, daß sie die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen sollen; daß sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken sollen; daß sie Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen, beraten sollen, und daß sie Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zweck haben, anregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitwirken sollen. Außerdem haben die Fachauschüsse unter bestimmten Voraussetzungen die Aufgaben der Schlichtungsausschüsse zu erfüllen, wenn es sich um Arbeitsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern handelt. Der Aufgaben sind also nicht wenige, die die Fachauschüsse zu erfüllen haben, und da sie auch für die Hausarbeiter in der Tabakindustrie von Bedeutung sind, so fordern wir auch für die Hausarbeiter in der Tabakindustrie die Errichtung von Fachauschüssen.

Gewerkschaftliches.

Die Gewerkschaftsvertreter des neuen deutschen Reichstages.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten des neuen deutschen Reichstages sind in ihrer überwiegenden Mehrheit aus der Arbeiterschaft hervorgegangen und die meisten von ihnen waren kürzere oder längere Zeit in der Gewerkschaftsbewegung tätig. Als Gewerkschaftsvertreter im eigentlichen Sinne des Wortes müssen natürlich jene Abgeordneten bezeichnet werden, die heute noch aktiv in der Gewerkschaftsbewegung wirksam sind. Es sind dies: Graßmann, Zweiter Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes; Aufhäuser, Vorsitzender des Allgemeinen Bundes der Freien Angestellten; Breg, Vorsitzender des Fabrikarbeiter-Verbandes; Dismann, des Metallarbeiterverbandes, dessen langjähriger Vorsitzender der jetzt wiedergewählte Schliche war; Siebel, Vorsitzender des Zentralverbandes der Angestellten; Hufmann, des Bergarbeiterverbandes; Franz Schefski, des Deutschen Eisenbahnerverbandes; Georg Schmidt, des Landarbeiterverbandes; Silber Schmidt, des Deutschen Bauernbundes; Simon Nürnberg, des Schuhmacherverbandes und Schuhmann, des Deutschen Verkehrsverbundes. Außer diesen an erster Stelle in ihrer Gewerkschaftsorganisation stehenden sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten gibt es noch eine ganze Anzahl von sozialdemokratischen Mitgliedern des Deutschen Reichstages, die als Mitglieder von Verbandsvorständen, als Gauleiter oder in einer anderen aktiven Stellung in der Gewerkschaftsbewegung tätig sind. So unser Kollege W. Schlüter.

Lohn- und Tariffbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Das gemüthliche Reichsarbeitsministerium.

Das Reichsarbeitsministerium läßt sich Zeit. Bis Redaktionsschluß war noch keinerlei Mitteilung von ihm über die Bestellung eines Schlichters oder über die Anberaumung einer Schlichtungsverhandlung eingegangen. Der Vorstand unseres Verbandes hat deshalb das Reichsarbeitsministerium daran erinnert, daß es auch noch Tabakarbeiter gibt, die auf die Schlichtung ihrer Lohndifferenz warten.

Aus dem Tabakgewerbe.

Tabakanbau und Tabakernte im Erntejahr 1923.

Im Erntejahr 1923 (Beginn 1. Juli) scheint sich die Tabakanbaufläche gegenüber dem Vorjahr erheblich (um fast ein Drittel) verringert zu haben. Die Verkleinerung der Anbaufläche fällt fast nur auf den gewerbmäßigen Tabakbau, wie sich aus der Abnahme der Zahl der größeren Pflanzler (um 23 v. H.) und der Zunahme der Zahl der kleinsten Pflanzler bis zu 2 Ar (um 4 v. H.) und der Pflanzler für eigenen Hausbedarf ergibt. Die Abnahme des Tabakanbaues ist auf die niedrigen, den Anbau nicht lohnenden Preise für Inlandstabak zurückzuführen. Außerdem veranlassen die hohen Preise für Molkereierzeugnisse eine große Zahl von Tabakpflanzern auf Kosten des Tabakbaus zu einem vermehrten Anbau von Viehfutter (Rüben, Wicken usw.). Von der Gesamtfläche mit 6252 Hektar wurden 290 Hektar oder 4,6 v. H. von Kleinpflanzern, deren Zahl 173 194 oder 80,2 v. H. aller Pflanzler beträgt, nur zum eigenen Hausbedarf bepflanzt. Den größten Rückgang in den Jahren 1922 bis 1923 weist der Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe auf, nämlich um 6609 Pflanzler (gleich 19 v. H.) und um 1343 Hektar (gleich 27 v. H.); daran waren die Pflanzler und Flächen von 4 Ar bis 1 Hektar am stärksten beteiligt.

Die Tabakernte ergab — soweit Angaben vorliegen — 142 525 Doppelzentner dachreifen Tabak im Werte von 11 730 095 Rentenmark. Der mittlere Preis für 1 Doppelzentner dachreifen Tabak stellte sich auf 82 Rentenmark. Die Ernte war der Menge nach eine gute Mittelernte und fiel besser als die vorjährige aus. Auf 1 Hektar wurden durchschnittlich 22,8 Doppelzentner (1922: 19,7 Dz.) Tabak geerntet. Von der Erntemenge entfielen allein auf den Landesfinanzamtsbezirk Karlsruhe 90 119 Dz. gleich 63 v. H., dem Königsberg mit 12 173 Dz. gleich 8,5 v. H. und Brandenburg mit 11 916 Dz. gleich 8,4 v. H. folgten.

Soweit die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“. Bei der Beurteilung der gemachten Angaben muß beachtet werden, daß infolge der Ruhrbesetzung für das Jahr 1923 die Angaben aus 20 Hauptamtsbezirken, vor allem aus Landau (Pfalz) fehlen. Im Bezirk Landau waren im Jahre 1922 8798 Pflanzler und 1504 Hektar Anbaufläche. Unzweifelhaft geht aus den Ausführungen von „Wirtschaft und Statistik“ aber hervor, daß die Tabakpflanzler sehr leicht in der Lage sind, andere Agrarprodukte zu erzeugen, wenn sie glauben, der Tabakbau rentiere sich nicht mehr. Auf die Preisfrage selbst kommen wir vielleicht in nächster Zeit zurück.

Internationalisierung des Jasmakikonzerns.

Das unter Führung der Deutschen Bank stehende Bankenkonsortium, das über die Kontrolle bei der Georg A. Jasmaki Aktiengesellschaft in Dresden verfügt, hat mit der Standard Commercial Tobacco Company in New York einen Vertrag vorgesehen, auf Grund dessen ein sehr enges Zusammenarbeiten der Standard Commercial Tobacco Company mit der Jasmaki Aktiengesellschaft gesichert sein würde. Gleichzeitig würde das Konsortium durch Aktienaustausch ein erhebliches Interesse an der Standard Commercial Tobacco Company mit entsprechendem Einfluß erwerben. Die Standard Commercial Tobacco Company besitzt keine Tabakfabriken, verfügt aber über ein bedeutendes Tabakhandelsgeschäft. Maßgebend für die vorgesehene Transaktion war die Ueberzeugung, daß die Vereinigung des Jasmakikonzerns mit einer so starken Tabak-einkaufsorganisation, wie sie der Standard Commercial Tobacco Company zur Verfügung steht, dem Jasmakikonzern eine besonders starke Stütze mit entsprechenden Zukunftsaussichten bieten würde.

Damit scheint die frühere Verbindung des Jasmakikonzerns mit dem amerikanischen Tabaktrust wieder hergestellt zu sein. Für die Tabakarbeiter muß der bevorstehende kapitalistische Zusammenschluß ein Mißlaß sein, mehr als bisher für die Stärkung und Ausbreitung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zu sorgen, um so dem immer stärker werdenden Kapitalismus gegenüber gerüstet zu sein.

Tabaksteuererhöhungen im November.

Die Tabaksteuer brachte im Monat November eine Einnahme von 43 325 994 M.

Bojkott von vorverkauften Sandblättern.

Die zur außerordentlichen Einschreibung in Amsterdam anwesenden deutschen Zigarrenfabrikanten haben sich am 17. Dezember ehrenwörtlich verpflichtet, von allen vorverkauften Sandblättern bestimmter Gesellschaften weder direkt noch indirekt zu kaufen. Ueber die Gründe, die zu dieser Maßnahme geführt haben, unterrichtet die nachstehende Entschliebung:

Der deutschen Zigarrenfabrikation wurde in der vergangenen Zeit wiederholt mit Recht der Vorwurf gemacht, der übertriebenen Preisbildung auf dem Rohabakmarkt, insbesondere des Sumatra-Sandblattes, nicht mit dem nötigen Nachdruck entgegengetreten zu haben. Da nun erfahrungsgemäß die in den ersten Einschreibungen erzielten Preise für die Preisgestaltung der ganzen Ernte maßgebend sind, halten es die heute am 17. Dezember im Hotel Krasnapolsti zu Amsterdam versammelten Zigarrenhersteller, im vollen Gefühl ihrer Verantwortung gegenüber dem gesamten Gewerbe, für ihre Pflicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine gesunde Preisentwicklung hinzuwirken. Die Tatsache, daß das Sandblatt-Ergebnis einer Anzahl von Gesellschaften (Deli Ba Mij, H. B. W., S. M. Sumatra, S. S. T. Co.) aus dem Jahre 1924 bereits freihändig verkauft und entgegen aller bisherigen Uebung schon 3 Monate vor dem gewohnten Termin an den Markt gebracht wurde, läßt befürchten, daß versucht werden soll, die von den Herstellern bislang schon als völlig untragbar empfundenen Preise nicht allein auf der seitherigen Höhe zu halten, sondern möglichst noch ins Uferlose zu steigern. Das Fortbestehen der seitherigen Preise läßt den Zusammenbruch der deutschen Zigarrenindustrie mit Bestimmtheit voraussehen. Die Herstellung würde bei Bewilligung der seitherigen Preise selbst die Schuld auf sich laden, den ohnehin zurückgegangenen Verbrauch gänzlich zu erdroffeln. Aus volkswirtschaftlichen Gründen und unter dem Zwange des Selbst-erhaltungstriebes verpflichten sich die anwesenden Fabrikanten ehrenwörtlich, von den vorverkauften Sandblättern der genannten Gesellschaften weder direkt noch indirekt zu kaufen. Dieser Beschluß hat Gültigkeit bis zum Ablauf der ersten Frühjahrs-Sumatracinschreibung. Die nicht anwesenden deutschen Zigarrenhersteller werden dringend ersucht, diesen Beschluß ebenfalls anzuerkennen und strengstens durchzuführen, damit auch durch kleinste Käufe die schwerwiegende einmütige Bindung der Versammlung nicht sabotiert werde.

Tabakaußenhandel im Oktober.

Nach dem vorläufigen Ergebnis des deutschen Außenhandels wurden im Monat Oktober 87 190 Dz. Rohabak im Werte von 17,29 Millionen Rentenmark und 410 Dz. Fertigfabrikate im Werte von 230 000 Rentenmark eingeführt. Ausgeführt wurden in demselben Monat 290 Dz. Rohabak im Werte von 50 000 Rentenmark und 350 Dz. Fertigfabrikate im Werte von 390 000 Rentenmark.

Verbandsteil.

Zur Quartalsabrechnung.

An alle Zahlstellenverwaltungen wird hiermit die dringende Aufforderung gerichtet, sofort mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung zu beginnen und sie nach erfolgter Revision umgehend an den Vorstand in Bremen zu senden. Dabei muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es Pflicht der Zahlstellenverwaltungen ist, alle Felder der Abrechnung genau nach Vorschrift auszufüllen. Auf diesem Gebiete wird leider immer noch viel veräußert, besonders soweit es sich um die Gruppierung der Mitglieder nach dem Beruf, nach dem Geschlecht und nach der Beitragsklasse handelt. Da im kommenden Jahre der Verbandstag in Nordhausen stattfinden soll, dem der Vorstand einen Geschäftsbericht vorlegen muß, ist es besonders notwendig, daß alle Angaben gewissenhaft gemacht werden und daß die Quartalsabrechnung rechtzeitig in Bremen ist. Die Namen der Zahlstellen, von denen die Abrechnung nicht bis zum 26. Januar 1925 beim Vorstand in Bremen ist, werden im „Tabak-Arbeiter“ veröffentlicht. Mit der Quartalsabrechnung sind alle Belege und alle Beitragsmarken im Werte von unter 25 § einzusenden. Ebenso ist es erforderlich, daß alle überschüssigen Gelder, möglichst noch vor Jahreschluß, an den Vorstand in Bremen geschickt werden. Auch darf keine Zahlstelle die Einsendung der Statistikkarte bis zum 7. Januar 1925 veräußern. Wenn alle Zahlstellenverwaltungen den vorstehenden Aufforderungen nachkommen, dann wird es dem Vorstand auch möglich sein, rechtzeitig einen vollständigen Geschäftsbericht herauszugeben, der dem Verbandsbeirat bei seiner ferneren Tätigkeit und dem Verbandstag bei seinen Beschlüssen als Unterlage dienen kann.

Am 27. Dezember ist der 52. Wochenbeitrag fällig.

Gesucht werden

Zwei Zigarrenarbeiter nach Sachsen. Nachfragen bei Richard Gerloff, Dresden-U. 1, Magstraße 13, III.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 10. Dezember: Nordhausen 850,—
- 12. Landshut 70,—, Zeisnig 200,—
- 13. Dresden 2000,—, Heidenheim 100,—, Lachen 50,—, Beerfelden 26,—, Brotterode 700,—, Grimma 150,—, Cassel 100,—, Stuttgart 100,—, Braze 100,—, Freiberg 200,—, Würzburg 100,—, Hartha 800,—
- 14. Forst i. B. 17,—
- 15. Heide 100,—, Ikehoe 50,—, Kl.-Steinheim 30,—, Lemgo 60,—, Seesen 20,—, Hamburg 100,—, Neulohheim 40,—, Schöned 100,—, Uternach 20,—, Pölzig 75,—, Sommerfeld 20,—, Ballenbar 150,—, Wilsa 100,—, Altenburg 70,—, Striegau 50,—, Schwerin a. d. W. 50,—, Menzingen 100,—, Regensburg 85,40.
- 16. Marienburg 9,10, Berlin 1000,—, Rheda 60,—, Hanau 50,—, Bruchsal 40,—, Dünne 170,—
- 17. Hohenheim 170,—, Eisenberg 25,—, Neudamm 200,—, Bischofsroda 25,—, Schwenningdorf 200,—
- 18. Wittenberge 120,—, Trier 80,—, Pfungstadt 115,—, Bonn 40,—, Heddinghausen 50,—, Darmstadt 65,—, Braunschwalde 70,—, Wilm 400,—, Sprottau 120,—

Bremen, den 22. Dezember 1924.

J. Krohn.

Gestorben sind:

- Am 2. September die Widelmalerin Marie Hebenstreit, 66 Jahre alt (Zahlstelle Mannheim).
- Am 10. Oktober die Zigarettenpaderin Gertrud Lange, 37 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
- Am 17. Oktober die Einschlagerin Elisabeth Schwab, 27 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
- Am 29. Oktober die Zigarettenarbeiterin Auguste Reichelt, 71 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
- Am 12. November die Paderin Hilba Krüger, 31 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 21. November die Zigarettenarbeiterin Wilhelmine Grube (Zahlstelle Lübeck).
- Am 22. November die Kollegin Barbara Schlotterbeck (Zahlstelle Heidingsfeld).
- Am 22. November der Sortierer Benno Reichel, 37 Jahre alt (Zahlstelle Leipzig).
- Am 22. November der Zigarettenarbeiter Peter Straten, 57 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
- Am 23. November die Zigarettenpaderin Marie Kreuzer (Zahlstelle Dresden).
- Am 23. November der Zigarettenarbeiter Adolf Hebenstreit, 67 Jahre alt (Zahlstelle Mannheim).
- Am 26. November der Zigarettenarbeiter Christian Kuchenbuch, 55 Jahre alt (Zahlstelle Moringen).
- Am 26. November der Sortierer Fritz Rüsche, 32 Jahre alt (Zahlstelle Lauffen).
- Am 28. November die Zigarettenarbeiterin Emma Martin, 49 Jahre alt (Zahlstelle Guben).
- Am 29. November der Zigarettenarbeiter Fritz Hempelmann, 71 Jahre alt (Zahlstelle Bistho).
- Am 30. November der Kollege Robert Lindner, 66 Jahre alt (Zahlstelle Görlik).
- Am 1. Dezember die Jurichterin Ernestine Weismann, 64 Jahre alt (Zahlstelle Schönberg).
- Am 2. Dezember die Zigarettenarbeiterin Anna Ziegert, 56 Jahre alt (Zahlstelle Schönberg).
- Am 2. Dezember der Zigarettenarbeiter Jacob Wartenberg, 59 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
- Am 3. Dezember der Kollege Kaver Breitmüller, 44 Jahre alt (Zahlstelle Stuttgart).
- Am 3. Dezember der Sortierer John Maad, 63 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
- Am 4. Dezember die Kollegin Marie Schöber (Zahlstelle Sprottau).
- Am 5. Dezember die Kollegin Katharina Book, 15 Jahre alt (Zahlstelle Pingen).
- Am 6. Dezember der Zigarettenarbeiter Christian Janzon, 61 Jahre alt (Zahlstelle Gelsen).
- Am 7. Dezember der Tabakarbeiter Max Gschle, 38 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
- Am 7. Dezember die Zigarettenarbeiterin Pauline Reiser, 50 Jahre alt (Zahlstelle Jauer).
- Am 8. Dezember die Zigarettenpaderin Martha Schuis, 26 Jahre alt (Zahlstelle Berlin).
- Am 9. Dezember der Zigarettenarbeiter Wilhelm Schöber, 50 Jahre alt (Zahlstelle Wolpa).

Gere Ihrem Andenken!

Ermäßigung der Postgebühren.

Für Briefe über 250 bis 500 Gramm beträgt das Porto vom 1. Januar 1925 an 30 S . Ebenfalls vom 1. Januar an wird für eine Einzahlung mittels Zahlkarte erhoben: bei Briefen bis 25 M 10 S , bis 100 M 15 S , bis 250 M 20 S , bis 500 M 30 S , bis 750 M 40 S , bis 1000 M 50 S und über 1000 M 60 S .



„Gute Fee“ gegen Gicht, Rheumatismus, Ischias, Neuralgie, Grippe, Kollk, Magen- und Nervenschmerzen.

Garantiert wirksam und absolut unschädlich!

Es ist uns nicht gestattet, alle die besonderen Vorzüge des Präparates „Gute Fee“ gegenüber allen anderen Medikamenten zu veröffentlichen. Wir dürfen trotz der einzig dastehenden Erfolge es nicht als ein Mittel für eine wirkliche Heilung anpreisen.

Wir müssen uns deshalb von jetzt ab darauf beschränken, „Gute Fee“ als das ohne Uebertreibung hervorragende, unübertroffene Mittel denjenigen empfehlen, die an vorgenannten Krankheiten leiden, und insbesondere für das Mittel, welches bei ältesten Leiden und größten Schmerzen sofort Linderung verschafft.

So etwas ist noch nicht dagewesen; mehr dürfen wir nicht sagen. Jeder Besteller ist unsere Kellame.

Preis 3,00 Mark per Flasche frei Haus.

Der Preis ist so niedrig, damit jeder sich den Versuch gestatten kann, gesund zu werden.

Erhältlich in allen Apotheken, wo nicht, durch Nachnahme oder Voreinsendung bei

„Fee-Vertrieb“, Abt. Berlin W 15, Hohenzollerndamm 2

L. COHN & CO.

Gegr. 1870 **BERLIN N.** Gegr. 1870
Brunnenstrasse 24

Deutschlands Grösstes Wickelformen-Lager

Roh-Tabake

Tabakliste T B
Wickelformenmodellbogen
und Preise T B } auf Wunsch kostenlos

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiße G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße, ungeschlossene Kupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand ir.oko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umansch und Einzelnahme gestattet.

Geurteilt Samuel, Labes 245 b. Pilsen-Böhm.

Die Gefahr der konsumgenossenschaftl. Eigenbetriebe

ff. Die „Textilzeitung“ machte kürzlich schweren Alarm wegen der „Gefahren der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion“ durch die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg. Eine „Kampfgemeinschaft von Industrie, Groß- und Kleinhandel“ müsse gegründet werden, um die „gänzliche Verdrängung der Privatwirtschaft“ zu verhindern. Man sieht, es ist schweres Geschütz, das da aufgeföhren wird, um eine Entwicklung zu hindern und zu heramen, welche in der Tat letzten Endes sozialistisches Wirtschaftsleben bedeutet.

Die Ursache dieser Unternehmeroffensive in der Textilbranche kommt davon her, daß die Großeinkaufs-Gesellschaft kürzlich den Betrieb einer chemischen Fabrik in Gröba-Niesla (Sachsen) eröffnet hat, welche die Herstellung von Schuhereme, Federseife, Bohnerwachs, Metallputz, Gardinenfarben usw., ferner aller Erzeugnisse der Kosmetik aufgenommen hat. Natürlich ist es nicht dieser einzige Betrieb, der die „Textilzeitung“ so in Hornsch gebracht hat, denn die Großeinkaufs-Gesellschaft besitzt heute in ganz Deutschland bereits 23 eigene Fabrikunternehmungen aller Art und scheint so in der Tat, trotz des Spottes von Ignaz Auer, man könne den Sozialismus nicht durch Hintertüren einföhren, eine stille Sozialisierung auf dem Wege der genossenschaftlichen Wirtschaftsentwicklung vorzubereiten. Dann sagt die „Textilzeitung“:

Die Eigenproduktion der Großeinkaufsgesellschaft hat damit eine neuerliche, nicht unbedeutende Erweiterung erfahren und die systematische, stille Sozialisierung des deutschen Wirtschaftslebens einen weiteren Fortschritt zu verzeichnen. Es hieße sich blind stellen, wollte man diese Fortschritte verkennen und zu der Auffassung neigen, daß in dem Streben der Großeinkaufsgesellschaft, alle Zweige der Wirtschaft in ihre Eigenproduktion einzubeziehen, keine die Allgemeinheit ernstlich bedrohende Gefahr liege.

Ueber die Lebensmittel- und Genussbranche griff der konsumgenossenschaftliche Expansionsdrang auf die Seifen-, Bürsten-, Holz- und Zündholzindustrie über und hat auch in der Textilindustrie und Konfektionsbranche sowie in der Schuhfabrikation Fuß gefaßt. Die Forderung nach Erhöhung der Geschäftsanteile, für die noch vor kurzem der Wochenlohn eines gelernten Arbeiters als Norm galt, läßt darauf schließen, daß dieser konsumgenossenschaftliche Drang nach Ausdehnung noch keineswegs zum Abschluß gekommen ist. Vor allem wird die Großeinkaufsgesellschaft darauf bedacht sein, das bis jetzt Erreichte innerlich zu festigen und in dem Bestreben fortschreitender Unabhängigkeit und Ausschaltung privatwirtschaftlich orientierter Lieferanten auszubauen.

Nun ist es ja an sich ganz gewiß lächerlich, aus dem Vorhandensein von 23 Genossenschaftsfabriken eine augenblickliche Gefahr für die weitere Existenz der Privatwirtschaft zu folgern, aber der Kern der Sache ist allerdings damit getroffen, daß das Wesen einer sozialisierten Wirtschaft praktisch veranschaulicht u. die ungehemmte Ausdehnungsmöglichkeit erwiesen wird.

Das Zeilmaß der Entwicklung ist nicht mehr von technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Fragen, sondern in allererster Linie von der Einsicht der großen Verbrauchermassen abhängig, die es tatsächlich in der Hand haben, diese Entwicklung zu beschleunigen oder zu verlangsamen. Und unter diesen Verbrauchermassen spielen die Gewerkschaftsmitglieder und ihre Familien, die sozialistischen Wählermassen im ganzen eine besondere Rolle.

Wenn sie nicht schon aus eigener Erkenntnis zu der Auffassung gekommen sind, daß die Ersetzung der kapitalistischen Wirtschaft durch eine sozialistische praktisch veranschaulicht und entwickelt werden kann durch die genossenschaftliche — denn der Privatbesitz an Produktionsmitteln hat ja hier sinnfälligerweise aufgehört zu existieren! — dann muß es ihnen der Alarmruf der „Textilzeitung“ gezeigt haben, was die Aufgabe der nächsten Zukunft ist: aus eigener Kraft die wirtschaftlichen Organisationen zu fördern, die praktisch Wegbereiter des Sozialismus sind. Und dies sind die Konsumgenossenschaften.

Die Reichstagswahlen sind vorüber. Sie haben mit einem glänzenden zahlenmäßigen Sieg der Sozialdemokratie, der Partei des Sozialismus, geendet. Aber die Auseinandersetzungen in der Presse aller Parteien über die Regierungsbildung beweisen hinlänglich, wie schwer es ist, die parlamentarische Tätigkeit auch künftig einmal auf die praktische wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

Die Staatsform, Staatsverwaltung, Außen- und Innenpolitik geben dem parlamentarischen System Inhalt und Leben: abstrakte Begriffe, Theorien und Programme liegen im Widerstreit miteinander und können von einem Tag auf den andern ihre Positionen ändern und verschieben — das Wirtschaftsleben aber ist ein Organismus, der aus der Wirtschaftskraft der Völker aller Zeiten sich selbst entwickelt hat und weiter entwickelt werden muß. Das Parlament ist für solche Aufgaben untauglicher Boden. Es kann solche Entwicklung fördern oder hemmen — und dies ist der Sinn des Kampfes um parlamentarische Macht —, aber es kann sie nicht „machen“.

Wie es nun gemacht werden muß, um zunächst Stück für Stück der Privatwirtschaft für den Sozialismus zu erobern, dies zeigt den Arbeitern und Sozialisten mit verblüffender Deutlichkeit ein Unternehmerorgan und die große Masse braucht nur die nötige Folgerung daraus zu ziehen, um sich selbst ein immer größer werdendes Stück Sozialismus aus eigener Kraft zu schaffen.

Indem man die Eigenproduktion der Konsumvereine und ihrer Großeinkaufs-Gesellschaft fördert. Durch Mitgliedschaft, Betriebskapital und genossenschaftlichen Warenumsatz.

Unsere Minna.

Minna wohnt in einem kleinen Landort, nahe der Provinzstadt. Obwohl sie schon verschiedene Jahrzehnte auf dem Nacken hat und Kriegerwitwe ist, heißt sie bei Alt und Jung immer noch unsere Minna. Ueberall ist sie infolge ihrer Offenheit beliebt, sie verfügt über einen angeborenen Mutterwitz, der leider oftmals durch den schweren Kampf ums Dasein getrübt wird. Seit ihrer Schulentlassung geht Minna in die Zigarrenfabrik. Jeden Tag, jahrein, jahraus, immer derselbe Gang, immer dieselben Handgriffe. Es werden nicht viel an einer Million Zigarren fehlen, die sie in ihrem Leben, in allen möglichen Fasson- und Gewichtsklassen hergestellt hat. Welche Fülle von Arbeitskraft steckt in dieser Leistung und welche Mengen von Tabakstaubwolken mußten während dieser Zeit durch die Lunge verarbeitet werden? Minna weiß auch am besten, daß nur ein Bruchteil ihres Arbeitsertrages in ihre Tasche fließt, während der andere Teil dem profitlüchtigen Unternehmer zufällt.

Jedesmal am Schlusse des Jahres pflegt sie nach kaufmännischer Art die Bilanz zu ziehen, aber die ganzen Jahre hindurch, insbesondere aber dieses Jahr muß sie feststellen, daß trotz ihres unermüdbaren Fleißes rein gar nichts übrig geblieben ist, mit Ausnahme einiger unregelmäßiger Rechnungen, die im neuen Jahre beglichen werden müssen. Die Bilanz ihres Zigarrenfabrikanten kennt sie brümmäßig nicht, aber nach allen Beobachtungen, die sie im Laufe des Jahres gemacht hat, muß diese glänzend gewesen sein. — Einige neue Filialen wurden errichtet, ein großer Neubau wurde heracstellt. kostbare

Statuen wurden in der Parkanlage aufgestellt, eine sechs-wöchige Südländreise mitsamt der Familie konnte unternommen werden, ohne all das, was das Auge nicht sieht. Wenn unsere Minna hier einmal einen Vergleich zieht und ihr Leben nebst dem ihrer Kinder betrachtet, das das ganze Jahr nur Not und Sorge war, so krampft sich ihr oftmals das Herz auf Grund dieser Ungerechtigkeit.

Sie weiß aber auch, wie für sie und ihre Mitarbeiter das Leben besser und schöner gestaltet werden kann. Schon in ihrer frühesten Jugend war sie eifriges Mitglied unseres Verbandes, unermüdblich hat sie für die Besserung der Lage der Tabakarbeiter gekämpft und tut es auch heute noch. Schon sah sie einen Teil ihrer Jugendträume erfüllt, als es im Jahre 1919 vermöge unserer tariflichen Vereinbarung erreicht wurde, daß allen in der Zigarrenherstellung Beschäftigten acht Tage Ferien gewährt werden mußten. Wenn sie auch keine Badereise machen konnte, so freute sie sich doch mit samt ihren Kolleginnen darüber, daß sie sich wenigstens einmal acht Tage im Jahre ihren abgerackerten Körper erholen konnte und für diese Zeit ihren Ferienlohn bekam. Sie empfand, daß jetzt eine neue schönere Zeit begann. Tatsächlich hat sie die Kolleginnen in den Versammlungen damals aufmerksam gemacht, wie brutal die Zigarrenfabrikanten selber mit den Tabakarbeitern umgegangen sind, wenn sie erkannten, daß diese dem Verband angehören, oftmals erlittenen Entlassungen oder es mußten Kieverle unermesslichen werden, daß der Austritt aus dem Verband vollzogen wird. Und nun, nach dem gewaltigen Aufstieg unseres Verbandes erfolgte, sah unsere Minna, daß ein Teil der Macht der Zigarrenfabrikanten gebrochen war. Acht-

Für den Achtstundentag.

Wichtige Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung.

Das Internationale Arbeitsamt hat im Novemberheft seiner „Revue internationale du travail“ die Ergebnisse hochwichtiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit über Achtstundentag und industrielle Produktion veröffentlicht. Sargant Florence, der Verfasser dieser Arbeit, hat die ihr zugrundeliegenden Forschungen zum großen Teile selbst in Amerika und England angestellt. Sein Augenmerk richtet er ebenso wie Otto Lippmann ausschließlich auf den Einfluß der Arbeitszeit auf die Produktion, und zwar in rein privatwirtschaftlichem Sinne. Das heißt, er fragt nicht nach den Wirkungen der kurzen Arbeitszeit auf die Gesundheit und Kultur der Arbeiterschaft. Ja, er stellt nicht einmal die volkswirtschaftliche wichtige Frage nach bestmöglichem Schutz der gesamten Arbeitskraft gegen vorzeitige Abnutzung. Er untersucht die Arbeitszeitfrage nur vom Gesichtspunkt des einzelnen Unternehmers aus. Um so wichtiger sind die Ergebnisse, zu denen er gelangt. Die bisherigen Forschungen über die Wirkung der Arbeitszeit wiesen verschiedene Mängel auf. Die Muskeln der Unternehmer, die sie gelegentlich auf zugesandten Fragebogen erteilen, muß man, sagt S. Florence, als oberflächlich und einseitig gefärbt von der Hand weisen. Die Feststellungen der Laboratorien, Ingenieure usw. leiden zumeist darunter, daß sie den Einfluß anderer Faktoren als die Arbeitszeit oft nicht genug berücksichtigen. Treten doch mit der Veränderung der Arbeitszeit oft auch andere Veränderungen der Arbeitsmethoden, Bezahlung usw. ein. Es ist deshalb als Ergänzung dieser Forschung notwendig, die Arbeitszeitverrichtung einer größeren Anzahl von Arbeitern auf Grund sehr sorgfältiger Beobachtungen zu untersuchen. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung werden viel zuverlässiger sein als die allgemeinen Angaben, die die Wirkung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung, das Steigen und Sinken der letzteren in den einzelnen Arbeitsstunden zur Darstellung bringen.

Die vier Arten der Arbeit.

Fragt man nach den Wirkungen der Arbeitszeit auf die Produktion, so soll die Forschung sich in erster Linie nicht darauf erstrecken, ob die Arbeit von Männern oder von Frauen und Jugendlichen verrichtet wird und auch nicht die Rassen- und Nationalitätsunterschiede der Arbeiter besonders berücksichtigen. Den sehr lehrreichen Ausführungen Sargant Florences zufolge treten die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung oder Verlängerung für Männer und Frauen oder Jugendliche in gleicher Weise ein; auch was die verschiedenen Rassen anbelangt, kann man wohl behaupten, daß sie sich in ziemlich gleicher Weise den Produktionsverhältnissen anpassen können. Die Art der Betriebsführung, nicht aber die Anpassungsmöglichkeit der Arbeiter ist bei den einzelnen Rassen und Nationalitäten verschieden.

Große Unterschiede ergeben sich dagegen durch den Ver-

stundentag, Ferien, tarifliche Löhne, alles Errungenschaften, die manchen, ohne daß er einen Finger krumm zu machen brauchte, in den Schoß gefallen waren, für die aber jahrzehntelang unsere Minna mitgekämpft hatte. Aber immer hat sie ihre warnende Stimme erhoben: Wehe Euch, Ihr Kolleginnen, wenn Ihr dem Verband nicht die Treue bewahrt und alle Kraft anspannt, unsere Machtposition zu befestigen, dann werden alle Errungenschaften wieder verloren gehen; die Zigarrenfabrikanten werden sofort dazu übergehen, alles das zu beseitigen, was wir erobert haben.

Unsere Minna hat leider recht gehabt. Neunstündige Arbeitszeit, Verkürzung der Ferien, Hungerlöhne, Ablehnung jedweder Lohnverhandlung, alles das haben wir denen zu verdanken, die die Treue zum Verband gebrochen haben. Wohl steht heute noch die große Mehrzahl zu unserm Verband, aber ein großer Teil derjenigen, welche in den letzten Jahren zu uns gestoßen sind, haben dem Verband den Rücken wieder gekehrt und sind sogar zu Schmarozern in den Betrieben geworden. Es ist ihnen geradezu eine Lust, ihre Mitarbeiter bei den Fabrikanten anzuschwärzen. Sie schimpfen und räsonnieren immer seit auf den Verband, daß er nichts leistet, während sie diejenigen sind, welche den Verband unterwühlen und untergraben. Ein williges Ohr finden sie dabei natürlich bei den Trabanten der Zigarrenfabrikanten. Es gibt ja Zigarrenfabrikanten, die Feste mit den Tabakarbeitern feiern und dabei das gute Einvernehmen zwischen Arbeit und Kapital bekräftigen. Sie fragen auch nichts danach, hier und da mal einer Arbeiterin 20 Mk in die Hand zu drücken, um sie bei der Stange zu halten.

gleich der verschiedenen Arbeitsverrichtungen. Vier Arbeitstypen werden von Sargant Florence verglichen. 1. Die halbautomatische, mechanische Arbeit. Der Arbeiter hat bei dieser Art Arbeit als einzige Funktion die Maschine zu bedienen, manchmal auch sie in Bewegung zu setzen oder anzuhalten. 2. Muskelarbeit. 3. Geschicklichkeit erfordernde Arbeit und 4. Intelligenz und Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit. Die Wirkungen der Arbeitszeit sind bei diesen Gruppen verschieden. Für sämtliche Gruppen stellt Sargant Florence aufschlußreiche Tabellen auf, aus denen hervorgeht, daß die Arbeiter, die mechanische, halbautomatische oder ganzautomatische Arbeit an der Maschine verrichten — Arbeiten, bei denen sie während der Arbeitszeitverlängerung am wenigsten empfindlich sind, das heißt, daß ihre Arbeitsleistung bis in die späten Stunden hinein den verhältnismäßig geringsten Veränderungen unterworfen ist. Trotzdem kann davon keine Rede sein, daß der Produktionsertrag selbst bei ganz automatischen Arbeiten bei beliebiger Arbeitszeitverlängerung gleichbleiben kann. Dies ist absolut falsch. Die Wirkungen der Ermüdung kommen auch bei der automatischen Bedienung der Maschine in sinkenden Leistungen zum Ausdruck. Es gibt überhaupt keine industrielle Tätigkeit, bei der der Ertrag vollkommen von der Maschine abhängt und mit der Erhöhung der Arbeitszeit im gleichen Maße steigt. Zahlreiche Versuche haben bewiesen, daß die Arbeiter selbst bei diesen Arbeiten infolge der Ermüdung an Spannkraft verlieren und der Ertrag sinkt. So zum Beispiel in einzelnen Fällen in den Nachmittagsstunden, in der zweiten Stunde um 5,1 Prozent, in der dritten um 7,2 Prozent und in der vierten um 12,6 Prozent. Als Grundlage des Vergleiches kann am besten die halbautomatische Arbeit an der Maschine dienen. Kann man beweisen, daß bei dieser Arbeit der Ertrag bei der 48-Stunden-Woche auf dem gleichen Stand bleibt wie bei längerer Arbeitsdauer, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Ertrag bei den anderen Arten der Arbeit (Muskelarbeit, Geschicklichkeits-, Intelligenzarbeit), wo die Ermüdung viel mehr in Erscheinung tritt, durch Verkürzung der Arbeitszeit sich unbedingt erhöhen muß.

Arbeitszeitverkürzung — erhöhter Ertrag.

Selbst bei halbautomatischen Arbeiten an der Maschine, worüber gesagt wurde, daß sie die Ermüdungserscheinungen in geringerem Grade hervorrufen als die anderen Arbeiten, und wo die Rolle der Übung und des Arbeitsrhythmus eine große ertragfördernde Wirkung hat, wurde bei Arbeitszeitverkürzung in fast allen Fällen erhöhte Leistung beobachtet. Forschungen während des Krieges in England haben ergeben, daß bei einer solchen Arbeit nach Herabsetzung der Arbeitszeit von 66,2 auf 54,8 Stunden der Tagesertrag der Arbeit sich um 11 Prozent erhöht und bei einer weiteren Verkürzung von 54,8 auf 45,6 Stunden nur um 2 Prozent vermindert hat. Es werden noch drei andere ähnliche Forschungsergebnisse mitgeteilt. Das letzte, aus der jüngsten Zeit entnommen, zeigte nach einer Herab-

Über unsere Minna verliert den Mut nicht; sie weiß, daß auch heute noch die Dichterverse gelten: „Das ist der Unverstand der Massen, den nur des Geistes Schwert durchbricht.“ Sie weiß, daß wir ein schweres Jahr hinter uns haben und daß das neue Jahr nach all den Erscheinungen recht trübe beginnt, aber sie hat den unüberwindlichen Glauben an unsere gute und gerechte Sache; sie ist davon überzeugt, daß sich die Erkenntnis auch bei denen wieder durchringt, die die Fahne heute kläglich im Stich gelassen haben. Im neuen Jahr hat sie sich zur Aufgabe gemacht, ihre ganze Kraft daran zu setzen und mit dazu beizutragen, daß das Verlorene wieder gewonnen wird und darüber hinaus, besonders soweit die Löhne in Betracht kommen, neue Erfolge erzielt werden. Unsere Minna weiß, daß die Zigarrenfabrikanten keinen Funken von Mitgefühl für ihre Mitmenschen besitzen, diese wissen, daß unsere Tabakarbeiter heute hungern müssen, aber wie rücksichtslos sie nun einmal sind, lehnen sie sogar Verhandlungen ab.

Aus eigener Machtvollkommenheit muß es im neuen Jahr gelingen, die Profitgier der Zigarrenfabrikanten zu brechen. Wenn wir in jedem Betriebe nur eine Minna haben, die so durchdrungen und überzeugt von der Notwendigkeit unseres Verbandes ist, wie unsere Minna, dann ist der Sieg unser.

Nehmt euch der Arbeiterjugend an.

Der Gewerkschaftskongress in Leipzig (1922) hat durch eine besondere Entschließung der Verpflichtung Ausdruck gegeben, die die Gewerkschaften gegenüber ihrer Jugend haben. Nicht nur, daß sie die wirtschaftlichen Interessen wahrnehmen sollen,

setzung der Arbeitszeit von 49,5 Stunden auf 46,2 Stunden nach einiger Zeit eine Erhöhung des Ertrages um 22 Prozent. Es gibt jedoch wenige mechanische Arbeiten, bei denen in den letzten Tagesstunden bedeutend weniger erzeugt wird als in den früheren. Bei Muskelarbeit war in den beobachteten Fällen bei einer Verkürzung der Arbeitszeit von 58,2 auf 51,2 Stunden die Erhöhung der Stundenleistung um 39 Prozent und der Tagesleistung um 22 Prozent. In einem anderen Falle der Muskelarbeit bei Herabsetzung der Arbeitszeit von 68,3 auf 57 Stunden war eine Erhöhung der Stundenleistung um 42 Prozent, der Tagesleistung um 19 Prozent zu verzeichnen. Die Verkürzung der Arbeitszeit hatte nicht nur den früheren Ertrag, sondern darüber hinaus noch eine wesentliche Steigerung zur Folge. Die Einschaltung einer Anzahl von Ruhepausen (5 bis 10 Minuten) kann den Ertrag der Muskelarbeit in einem Maße steigern, daß nicht nur der Arbeitszeitausfall wettgemacht, sondern darüber hinaus ein bedeutender Mehrertrag erzielt wird. Die Forschungen des englischen Untersuchungsausschusses für die Ermüdung in der Industrie, wie die Taylors, haben dies einwandfrei bewiesen. Auch hierfür gibt Sargant Florence eine Anzahl wichtiger Belege. — Bei Arbeiten, die Geschicklichkeit, Intelligenz und Aufmerksamkeit erfordern, hat die Verkürzung der Arbeitszeit infolge der Verringerung der Ermüdung eine noch viel größere Erhöhung des Ertrages zur Folge als bei den bisher behandelten Arbeitsverrichtungen.

Die Mehrzahl der Arbeiter verrichtet keine automatische Arbeit.

Es herrscht vielfach die falsche Meinung, als ob heute im Zeitalter der Maschine, die meisten in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter eine rein mechanische, automatische Arbeit verrichten würden. Dem ist nicht so, sondern die anderen Arten der Arbeit sind gegenwärtig vorherrschend. Sargant Florence bringt eine aufschlußreiche Tabelle für eine amerikanische Munitionsfabrik. Hier wurden beschäftigt mit Intelligenz- und Kopfarbeit 17,6 Prozent der Arbeiter, mit Geschicklichkeitsarbeit 10,2 Prozent, mit Muskelarbeit 17,7 Prozent, mit halb-automatischer Maschinenbedienung 16,4 Prozent, mit ganz automatischer Maschinenbedienung 15,9 Prozent, mit verschiedenartigen Arbeitsverrichtungen 22,2 Prozent. Die letzteren Arbeiten gehören zumeist in die Kategorie der Geschicklichkeitsarbeiten.

Die Ersparnisse der Arbeitszeitverkürzung.

Die Unternehmer reden immer von der Verschwendung, die bei der Verkürzung der Arbeitszeit daraus erwächst, daß die Maschinen nicht voll ausgenützt werden und eine Anzahl anderer Unkosten die ganze Zeit weiterlaufen. Sie reden aber nicht von den Ersparnissen, die durch Arbeitszeitverkürzung erreicht werden. Ein hohes Verdienst Sargant Florences ist es, diese Ersparnisse sehr eingehend und überzeugend dargestellt und veranschaulicht zu haben. Bei verkürzter Arbeitszeit wird die Erzeugung gleichmäßiger. Die maschinelle Ausrüstung kann dem angepaßt werden, während jetzt oft zuviel Maschinen usw. — immer im Hinblick auf eine maximale Arbeitsleistung —

bereitgestellt werden müssen. Oft konnte man bei verkürzter Arbeitszeit, bei der die Arbeiter mit mehr Fleiß und Pünktlichkeit arbeiten, die Zahl der für die Bedienung einer Maschine nötigen Belegschaft reduzieren. So konnten in Betrieben, die vom Zwei- zum Dreischichtsystem übergegangen sind, für die Heizung der Hochöfen statt 18 Arbeiter 21 (und nicht 27) in einem andern statt 90 Arbeiter 102 (und nicht 135 eingestellt) werden. In manchen Industriezweigen hat der ununterbrochene Betrieb mit drei Schichten pro 8 Stunden riesige Vorteile gegenüber dem Zweischichtensystem mit 9 oder 10 Stunden Arbeit für die Belegschaft. Der Arbeitsertrag ist bei dem letzteren viel geringer, wie dies die Untersuchungen über die Ermüdung der Industriearbeiter klar erweisen. Aus diesem Grund hat zum Beispiel Lord Leverholme den Sechsstundentag mit vier Schichten zu sechs Stunden und eine gleichmäßige Ausnützung der Maschinenausrüstung befürwortet. Es gibt dann eine ganze Anzahl Unkosten, die mit der Arbeitszeit zusammenhängen und durch deren Verkürzung sinken (Heizung, Beleuchtung usw.). Andere Vorteile der Arbeitszeitverkürzung, die auch eine wirtschaftliche Bedeutung haben, sind Abnahme der Unfälle, die bekannterweise in den letzten Stunden einer langen Arbeitszeit am häufigsten sind, die Verringerung der Unständigkeit der Arbeiter, die der Produktion in großem Maße abträglich ist, und auch der Streiks, die oft um die Arbeitszeitverkürzung geführt werden.

Für den Achte-Stundentag!

Die Schlussfolgerungen Sargant Florences aus seinen wissenschaftlichen Forschungen sind an mehreren Stellen enthalten und alle sprechen für den Achte-Stundentag. An der einen Stelle heißt es: „Sämtliche direkten Angaben, welche sich auf die halbautomatische Maschinenbedienung beziehen, sind für die Herabsetzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden günstig. Noch mehr ist dies der Fall für Geschicklichkeitsleistungen.“ An anderer Stelle: „Die 48-Stunden-Woche ist ohne Zweifel die beste Arbeitsdauer für einen beständigen Arbeitsvertrag. Bei Verlängerung dieser Arbeitsdauer könnte man bei einer großen Anzahl von Arbeitsverrichtungen, wo die Maschinen die Hauptrolle spielen, die Produktion vielleicht steigern. In einem bestimmten Betrieb ist es aber sehr schwer, je nach den verschiedenen Arbeitsverrichtungen, andere Arbeitszeiten einzuführen. Deshalb soll man ein einheitliches System festsetzen und im Betrieb als allgemeine Regel die Arbeitszeit annehmen, die der durchschnittlichen Art der Arbeitsverrichtung und dem durchschnittlichen Arbeiter am meisten entspricht. Wenn man die industriellen Arbeitsverrichtungen zusammenfaßt und sämtliche wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt, so kann man eine Arbeitswoche mit weniger als 48 Stunden mit ebenso guten Gründen befürworten, wie die Arbeitswoche mit über 48 Stunden. Will man aber — was notwendig ist — für den Betrieb eine durchschnittliche Arbeitszeit für alle dort beschäftigten Arbeiter bestimmen, so bedeutet die 48-Stunden-Woche die wirtschaftlich bestmögliche Lösung.“

sondern darüber hinaus soll die Jugend im Geiste des Sozialismus herangebildet werden, die wirtschaftliche, körperliche und kulturelle Förderung der Jugend wurde als Ziel aufgestellt. Als Mittel dazu wurden die Jugendkommissionen der örtlichen Gewerkschaften und die von den Ortsausschüssen des ADGB zu errichtenden Jugendkartelle bezeichnet.

Wenn die Zeit, in der wir jetzt leben und besonders die vergangenen Monate uns überhaupt eine Lehre gegeben haben, so sicher die, daß an Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Bewegung nicht genug geleistet werden kann. Wenn auch durch Betriebsratesschulen, Volkshochschulen, Vortragskurse usw. Wissen mannigfaltiger Art an große Massen von Arbeitern herangebracht worden ist, so ist doch eins nicht erreicht worden — der unerschütterliche Glauben an die Notwendigkeit und an die Sicherheit des endgültigen Erfolges unserer Bewegung. Die durch die Inflationszeit bedingten Lohnverhältnisse waren im Gegenteil der Entwicklung einer Geistesverfassung günstig, die mißtrauisch gegen die selbst geschaffenen Einrichtungen und deren Führer eingestellt war. Zeigte sich doch immer wieder eine scheinbare Erfolglosigkeit unserer Maßnahmen; nach beendigem Kampf war die Lebenshaltung oft schon schlechter als bei Beginn.

Sinzu kommt, daß eine an sich selbstverständliche Erkenntnis wie die, daß Not und Elend das direkte Gegenteil von solidarischer, kameradschaftlicher Gesinnung erzeugen, während dieser Zeit und auch heute noch ihre treffendste Bestätigung erhielt. Es ist einleuchtend, daß diese Momente in reiferem Alter, bei größerer Verantwortlichkeit gegenüber der Familie eine stärkere Rolle spielen als bei Jugendlichen, die den Sorgen noch mutig gegenübertreten.

Das muß uns aber veranlassen, die richtigen Folgerungen zu ziehen und mit unseren Bemühungen, fest begründete Anschauungen über das Wesen der Arbeiterbewegung zu entwickeln, bei den Jungen zu beginnen. Damit ist nicht gesagt, daß nun mit den Vierzehnjährigen schon die Streitfragen des modernen Organisations- und Wirtschaftslebens zu behandeln wären. Was aber geschehen kann und muß, das ist, die Jugendlichen zusammenzuholen und ihnen zwischen Spiel und geselliger Unterhaltung zu zeigen, daß die Gewerkschaft mehr ist, als eine bloße Kampfmaschine. Daß hinter der täglichen Kleinarbeit der Berufsorganisation Ziele stehen, die der arbeitenden Bevölkerung dereinst das Leben wirklich lebenswert machen sollen.

Durch häufiges Zusammensein in Jugendheimen und auf Wanderungen kann das Gefühl der Zusammengehörigkeit gestärkt werden, das die Voraussetzung ist für jedes gemeinsame Handeln. Damit aber wird jenes Bindeglied geschaffen, das vielleicht ebenso stark wie die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Interessen dafür sorgt, daß in die proletarischen Organisationen das Maß der Festigkeit kommt, das durch ihre Aufgaben verlangt wird. Durch anscheinend unwichtige Dinge, wie sie die Veranstaltung von Wanderungen und geselligen Abenden darstellen, kann oft mehr erreicht werden, als durch lange Aufklärungsvorträge und Zeitungsartikel. Es kommt nur darauf an, daß allerorts die Notwendigkeit dieser Tätigkeit anerkannt wird. Darum müssen alle Ortsausschüsse, die es bisher vernachlässigt haben, daran gehen, Jugendkartelle zu gründen und diesen dann eine rührige Tätigkeit zu ermöglichen. Leute für diese Arbeit sind überall vorhanden: die für den Anfang notwendigen Anleitungen sind in der Broschüre „Gewerkschaften“

Zum Tod von Samuel Gompers.

Mit Samuel Gompers, der dieser Tage im 74. Lebensjahr verschieden ist, ist einer der hervorragendsten Gewerkschaftsführer dahingegangen.

Wenige Arbeiterführer sind wohl so verschieden beurteilt worden, wie dieser aus der alten Schule hervorgegangene Gewerkschafter, der unter selten schwierigen Umständen ein ebenso schwieriges Werk zu vollbringen strebte. Die Vereinigten Staaten werden gemeinhin als ein Land betrachtet, während sie in Wirklichkeit einen Erdteil mit den gleichen Verschiedenheiten der Interessen, der Entwicklung und der Zukunftsmöglichkeiten darstellen, wie die Länder des europäischen Erdteiles. Wer die Hindernisse richtig einschätzt, die zu überwinden wären, wenn man z. B. in Europa die Gewerkschaftsbewegung der lateinischen Länder in genau derselben Weise organisieren wollte, wie die der germanischen Länder, der kann sich auch einigermaßen die Schwierigkeiten vorstellen, die mit dem Organisationsproblem in den Vereinigten Staaten Amerikas verbunden sind, wo es Arbeiter gibt, die noch täglich mit der Möglichkeit rechnen, Millionäre zu werden, während andere, durch Agenten eben ins Land geschleppte Werkstätige kaum oder überhaupt nicht lesen und schreiben können.

Auch heute noch stehen der gewerkschaftlichen Arbeit große Hindernisse im Wege: vor 40 Jahren waren diese Hindernisse riesenhaft.

Gompers hat diese Schwierigkeiten überwunden und für den „skilled laborer“ (gelernten Arbeiter) zweifellos viel zugebracht und erobert. Die Auffassungen, die der europäischen Gewerkschaftsbewegung zugrunde liegen, vermochte er nicht zu teilen. Gompers muß nicht vor allem als Führer im Klassenkampf gewertet werden, der für die Volksgemeinschaft und gegen die Besitzenden auftritt, sondern er stand eher einer Art Gilde vor, die für die Interessen ihrer Mitglieder kämpft.

Diese Stellungnahme bestimmte auch seine ganze Taktik. Ohne sich auf die Sozialgesetzgebung zu verlassen, war er für den freien Kampf zwischen den gutausgebildeten, geschickten Arbeitern und ihren Unternehmern. Auf diesem Gebiete wußte er viel zu erreichen. Wenn er auch nicht Methoden anwandte, wie sie bei uns allgemein üblich sind, so darf man andererseits auch nicht vergessen, daß Gompers noch im Jahre 1919 in einer Sitzung in Washington gegenüber den Großindustriellen die Rechte der gewerkschaftlichen Organisation, das Vereinsrecht und die Gültigkeit der Kollektivverträge verteidigen mußte.

In einem Lande, wo die Unternehmer noch so rückständig sind wie in Amerika, hält es für einen Gewerkschaftsführer schwer, moderne Methoden anzuwenden.

Angesichts dieser Verschiedenheiten in der Entwicklung bestanden zwischen Gompers und den europäischen Führern auch stets sachliche Meinungsverschiedenheiten. Dies soll jedoch keine der Parteien hindern, des anderen Leistungen anzuerkennen. Dies gilt auch für die gewaltige Arbeitskraft, die Gompers in seiner Weise in den Dienst der Bewegung stellte, der er vorstand.

und Jugendbewegung“ zu finden, die die Verlagsgesellschaft des ADGB vertreibt.

In einer ganzen Reihe von Orten hat die Zusammenfassung der Gewerkschaftsjugend schon schöne Fortschritte gemacht. In Berlin sind die Veranstaltungen der Freien Gewerkschaftsjugend gut organisiert, auch gibt man dort von der Gewerkschaftskommission ein monatliches Mitteilungsblatt heraus. Wo die Arbeit richtig angefaßt wird, dürfte sich bald eine günstige Rückwirkung auf das ganze Organisationsleben bemerkbar machen.

Literarisches.

Internationales Arbeitsrecht. Eine Einführung von Clemens Korpel (Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. B. Berlin S. 14, Jahrgang 6), 45 Seiten. Preis 1 M.

Diese Schrift soll die Arbeiter und die Angestellten mit dem internationalen Arbeitsrecht, seinen Zwecken und Zielen vertraut machen. Es ergibt sich aus der Darstellung, daß auch auf diesem Gebiete die Tätigkeit der Gewerkschaften ausschlaggebend gewesen ist. Die Schilderung erweist sich als die Vorgänge während des Weltkrieges und der Nachkriegszeit, die einschlägige Literatur ist jeweils angegeben. Als Anhang sind beigegeben: 1. Die Programme von Leeds und Bern, 2. von Bern 1924 über die Internationale Arbeitsgesetzgebung und 3. der Wert der Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag. — Da die Gewerkschaften nicht zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erreichung ihrer Ziele ohne die Unterstützung einer leitenden Stelle hätten können, so ist die Schaffung dieser Stelle sehr zu empfehlen. — Einmaligen Preis 1 M. für den Besteller.

Eines Arbeiters Weltreise. Von Fritz Kasper, 418 Seiten mit 160 Abbildungen und einer Karte. Gamburg, gebunden 7,50 M. Vertrieb: alle Buchhandlung, Emil Frl., Eisenach, Schloßstr. 84.

Rundschau.

Unternehmerorganisationen und Sozialpolitik.

In letzter Zeit haben verschiedene Unternehmerorganisationen getagt und sich mit Fragen beschäftigt, die die Arbeiter interessieren. Dabei kommt vor allem die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und die Sozialversicherung in Frage.

Ein internationaler Kongreß der Bäckermeister, der in Brüssel zusammentrat, sprach sich gegen den von der Genfer Konferenz angenommenen Entwurf des Übereinkommens betr. das Verbot der Nachtarbeit aus und beschloß zugleich die Gründung einer Internationalen Union der Bäckermeister, um den Kampf gegen dieses Übereinkommen zu führen.

Die Generalversammlung des dänischen Arbeitgeberverbandes verlangte, daß die Betriebsleitung völlig den Unternehmern überlassen bleibe und warnt die gesetzgebenden Körperschaften davor, die Arbeitszeit gesetzlich zu regeln.

Die Generalversammlung des französischen Verbandes der Unternehmervereinigungen in der Textilindustrie forderte erhöhte Arbeitsleistung zur Vermehrung und damit Verbilligung der Erzeugung und verlangt, daß die Sozialversicherung nur schrittweise entsprechend den gemachten Erfahrungen und den Wünschen der Verbände in Industrie und Handel ausgebaut werde.

Die Vereinigung der französischen Industrie und der Landwirtschaft wendet sich gegen die jetzige Regelung des Achtstundentages, die die französische Industrie in großen Nachteil gegenüber der Mehrzahl der mächtigsten Wettbewerbsländer Frankreichs bringe. Die Regierung müsse die Bestimmungen über den Achtstundentag abändern.

Die Vereine der französischen Buchdruckereibesitzer halten angesichts der Finanzlage des Landes die Zeit für ungeeignet, um die vorgeschlagene Sozialversicherung einzuführen. Auch wandten sie sich gegen die zwangsweise Einstellung von Kriegsbeschädigten.

Der polnische Zentralverband für Industrie, Bergbau, Handel und Finanz verlangt eine Abänderung der bestehenden Vorschriften über Arbeitszeit, Urlaub und Festtage.

Der rumänische Fabrikantenverband erklärt, daß die Wohltaten der Arbeitsgesetzgebung das Ergebnis einer freien Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitern sein müssen, und zwar ohne Einmischung des Staates.

Der Zentralverband der schweizerischen Unternehmervereinigungen verlangt, daß dahin gestrebt werde, die gewöhnliche Arbeitswoche auf Grund des § 41 des Schweizerischen Gesetzes über die Arbeitszeit auf 52 Stunden zu verlängern.

Also überall Kampf der Unternehmer und ihrer Organisationen gegen den Achtstundentag und gegen Sozialpolitik. Dabei beruft sich ein Land immer auf das andere und behauptet, dessen Konkurrenz nicht ertragen zu können. Hoffentlich gelingt es der Arbeiterschaft, durch allgemeine Erzwingung des Achtstundentages diesen Konkurrenzehrwand der Unternehmer aus der Welt zu schaffen.

In diesem nun in zweiter Auflage erschienenen Buche schildert der Verfasser (der jetzige Schriftleiter der Metallarbeiter-Zeitung), wie er als Schlossergeselle arbeitend, schauend und schreibend um den Erdball wanderte, mit 520 Reichsmark in der Tasche trat er die Reise an, mit 620 M. kehrte er nach mehr als drei Jahren wieder heim. Der Weg ging über Neapel, St. Franzisko, Tokio, Schanghai, Singapur, Aden, Suez, Kairo, Jerusalem und Neapel. Wir sehen den Verfasser, wie er in Neapel in Eisenbuden seinen Lebensunterhalt und in der Volksschule des Dunkel Sam englische Sprachkenntnisse erwirbt, wie er als Werkzeugmacher in den Stahlrüstwerken zu Pittsburg mit starken Haufen europäischer Einwanderer zusammenarbeitet und hier durch ständige Berührung mit Negern auf die brennendste Frage Nordamerikas, auf die Negerfrage aufmerksam wird. Im Paradies von Amerika, in St. Franzisko, wo Arbeitsverhältnisse, Mientchen und Natur bedeutend besser sind, ist es möglich, das nötige Geld für die Fahrt nach Japan zu erübrigen. Im Mikadoland, wo es dem europäischen Metallarbeiter unmöglich war, auf keinem Beruf zu arbeiten, gab's in dem Heim des kleinen braunen Mannes viel zu schauen. Die Kapitel über das häusliche Leben des unteren Volkes in Japan zählen zu denesselndsten des Buches, sie sind denen ebenbürtig die von Rechten der amerikanischen Damen und den Pflichten ihrer Ehemänner handeln. Nicht minder lehrreich sind die Kapitel, worin das Leben und Treiben an den heiligen Stätten Jerusalems geschildert wird.

Was diese Weltreise von den vielen anderen angenehm unterscheidet, ist, daß sie sich ausschließlich mit dem Leben und Streben des lebendigen Volkes der Arbeiter in Werkstatt, Haus und Gesellschaft beschäftigt. Sie schildert die Löhne und Lebenshaltung der Arbeiter, ihre Sitten und Anschauungen, ihre Vorzüge und Vorurteile und alles ist lebhaft, spannend und humorvoll geschrieben. Das Buch liest sich wie ein gedankvoller Roman, das Geschriebene wird durch zahlreiche Bilder wirksam unterstützt. Am Schluß wird die Kostenrechnung der ganzen Reise gegeben. So wird das eigenartige Buch für den, der hinaus in die Welt zieht, zu einem guten Wegweiser und Berater.

Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung

vom 27. Februar 1924

I. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.

II. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen (siehe jedoch Artikel V).

2. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bleibt der Vereinbarung des Arbeitgebers mit der gesetzlichen Arbeitervertretung im einzelnen Betriebe überlassen, doch muß die Arbeitszeit am Sonnabend und an dem Vortage des Weihnachtsfestes spätestens um 2 Uhr nachmittags, an den anderen Werktagen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein. Die hiernach für den einzelnen Betrieb vereinbarte Arbeitszeit ist in der Arbeitsordnung des Betriebes oder in einem besonderen Ausgange bekanntzugeben.

3. Den im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern dürfen Rohmaterialien und Halbfabrikate zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung nicht mit nach Hause gegeben werden; Fabrikarbeitern kann die Mitnahme von Arbeit für Heimarbeiter, welche in unmittelbarem Lohnverhältnis zu dem Betriebe stehen, in besonderen Fällen gestattet werden.

4. Den Heimarbeitern darf wöchentlich nur soviel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist.

5. Arbeiter, die zu einem Arbeitgeber in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen keine weitere Arbeit in der Zigarrenherstellung ausführen.

III. Ferien.

1. Alle Arbeiter erhalten jährlich einmal Ferien von 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und Weitergewährung der Rauchzigarren.

2. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, in der Regel betriebsweise, gewährt. Die Feststellung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe.

3. Alle Arbeiter erhalten dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen.

Sofern ein Arbeiter, der mindestens seit dem 1. Mai des betreffenden Jahres in der Zigarrenindustrie beschäftigt war, bis zum 1. Oktober keine Ferien hatte, muß ihm diejenige Firma, bei der er am 1. Oktober arbeitet, Ferien gewähren.

4. In Betrieben, in denen die Betriebsferien betriebsweise geschlossen gegeben werden, haben alle zur Zeit der Betriebsferien beschäftigten Arbeiter Anspruch auf Ferien.

5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferienlohnes.

6. Bei denjenigen Arbeitern, die zeitweise für landwirtschaftliche Arbeiten beurlaubt waren, können die dadurch ausgefallenen Arbeitstage als Ferientage angerechnet werden, dagegen bleibt der Anspruch auf Bezahlung des Feriengeldes bestehen.

7. Der Ferienlohn ist folgendermaßen zu berechnen: Der in den 4 den Ferien unmittelbar vorangegangenen Wochen erzielte Verdienst ist durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik zu teilen. Die so errechnete Summe ist mit der Anzahl der Betriebsstunden zu multiplizieren, die während der Ferientage bei gleichbleibender Arbeitszeit geleistet worden wären. Sollte diese Arbeitszeit jedoch niedriger sein als 48 Stunden je Woche, so ist sie nur dann zugrunde zu legen, wenn sie in der den Ferien vorangegangenen Zeit eine Dauer von mindestens 4 Wochen hatte.

8. Unter „tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik“ ist für alle Arbeiter diejenige Arbeitszeit zu verstehen, die in den letzten 4 Wochen vor Ferienbeginn als

Betriebsarbeitszeit festgesetzt war ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Arbeiter für sich nur eine kürzere Arbeitszeit ausgenutzt haben. Nur in den Fällen, wo ein Arbeitnehmer aus wichtigen, unverschuldeten Gründen an der vollen Ausnutzung der festgesetzten Arbeitszeit behindert gewesen ist, kommen die dadurch versäumten Arbeitsstunden von der festgesetzten Arbeitszeit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes in Abzug.

9. In Fällen, wo ein Arbeiter während der den Ferien vorangegangenen 4 Wochen durch eine nachgewiesene Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert war, sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten 4 Arbeitswochen der Berechnung des Ferienlohnes zugrunde zu legen.

10. Tarifliche Lohnänderungen sind bei der Berechnung des Ferienlohnes auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während der in Frage kommenden 4 Wochen oder während der Ferientage selbst in Kraft treten.

11. Während der Ferien darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden.

IV. Arbeitslohn.

A. Zigarrenmacher (Wickelmacher und Roller).

1. Die Löhne für das Zigarrenmachen werden unterschieden:

I. nach der Arbeitsart und zwar für

F. Formenarbeit aus 8 (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen,

Q. Formenarbeit aus 1—4 Formen (Handpresse oder Formenquetsche),

H. Hand- und Pennalarbeit aus 25 und mehr Pennalen.

II. nach Fassonunterschieden und zwar für

Fassonklasse a) einfache (schlanke, gerade und halbschräge) Fassons,

Fassonklasse b) schräge und Kneiferfassons,

Fassonklasse c) Torpedo- und Regelfassons,

Fassonklasse d) besonders schwierige Fassons und Eisfassons.

III. nach Gewicht und Länge und zwar:

bei einer Länge von 13 cm und darunter

a) in Arbeitsart F, Q bis 10 1/2 Pfd. } vorgezeichnetes

b) in Arbeitsart H bis 12 Pfd. } Ablieferungsgewicht

2. Für die Herstellung von 1000 Zigarren einschl. der Wickel werden festgesetzt folgende

a) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 8 (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen (Arbeitsartklasse F):
Gewicht bis zu 10 1/2 12 13 1/2 15 16 1/2 18 19 20 Pfd.

Fassonklasse a 6,30 6,50 6,70 7,— 7,50 8,20 9,10 10,20

b 6,70 7,— 7,30 7,70 8,30 9,10 10,10 11,30

c 7,30 7,70 8,10 8,60 9,30 10,20 11,30 12,60

d 8,20 8,70 9,20 9,80 10,60 11,60 12,80 14,20

b) für kopflose Zigarren im Ablieferungsgewicht von 8—12 Pfd. in Fassonklasse a kann ein Abschlag vom Lohn vereinbart werden.

c) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 1—4 Formen (Handpresse oder Formenquetsche) (Arbeitsartklasse Q):
Gewicht bis zu 10 1/2 12 13 1/2 15 16 1/2 18 19 20 Pfd.

Fassonklasse a 7,90 8,20 8,50 8,80 9,50 10,40 11,50 12,90

b 8,40 8,80 9,20 9,70 10,50 11,50 12,80 14,30

c 9,20 9,70 10,20 10,80 11,70 12,90 14,40 16,20

d 10,30 11,— 11,70 12,50 13,40 14,60 16,10 17,90

d) Reichsgrundlöhne für Hand- und Pennalarbeit (Arbeitsartklasse H):
Gewicht bis zu 12 13 1/2 15 16 1/2 18 19 20 21 Pfd.

a 9,90 10,20 10,50 11,— 11,80 12,90 14,30 16,—

b 10,50 11,— 11,50 12,10 13,10 14,40 15,90 17,70

c 11,50 12,10 12,70 13,50 14,60 16,— 17,70 19,80

d 12,90 13,70 14,50 15,40 16,70 18,10 20,10 22,30

c) Die Löhne gelten bei Verwendung von Sumatra-, Borneo-, Java- oder ähnlicher Decke sowie bei Lieferung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtem Umblatt und entrippter oder geschnittener, verarbeitungsfähiger Einlage.

f) Die Tarifierung und Festsetzung des Längenmaßes der langen, dünnen Holländerfassons wird den Bezirksarbeitsverträgen überlassen.

Für ganz besonders ausfallende Fassons, die nicht durch die Fassonsdefinition a—d erfasst werden, sind besondere Vereinbarungen über die Löhne zu treffen.

3. Die Löhne erfahren

Zuschläge

a) bei Verwendung von Mexico-, Brasil-, Havana-, Yara-, Cuba-, Kentucki-, Carmen- oder Domingodecke und zwar in Höhe von 0,80 M, bei Verwendung von Inlanddecke und zwar in Höhe von 0,60 M, wobei die vorgeesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1 Pfund überschritten werden dürfen,

b) bei einem 20 Pfund bzw. 21 Pfund übersteigenden Gewicht,

c) bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den obigen Vorschriften entspricht,

d) für Trompetenfuß, Kugelspitze, Verlängerung über die Form hinaus wenn abgeschnitten. usw.,

e) für Zigarren, die länger als 13 cm sind,

f) für ausschließlich gerade zylindrische Fassons von mehr als 12 cm Länge, und zwar werden diese nach Fassonklasse b bezahlt,

g) bei Verwendung von weniger als 25 Formalen bei Pennalarbeit,

h) bei Verwendung von 5—7 Formen (mit einem Wickelmacher bis 11 Formen) — sogenannte Weicharbeit.

4. Zigarillos.

Der Reichsgrundlohn für 1000 Stück Zigarillos, einerlei welcher Herstellungsart, beträgt bei Verwendung von Sumatra-, Borneo-, Java- oder ähnlicher Decke, sowie bei Lieferung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtetem Umblatt und entrippler oder geschnittener verarbeitungsfähiger Einlage 4,65 M

Der Lohn erfährt für 1000 Stück

Zuschläge

a) für schwierige Extrafassons 0,60 M

b) für 9—10 cm lange Fassons 0,10 M

„ 10—11 cm „ „ weitere 0,15 M

„ 11—12 cm „ „ „ 0,20 M

„ über 12 cm „ „ für jedes angefangene Zentimeter weitere 0,25 M

c) für über 9 cm lange dünne Fassons, die gleichzeitig 6 mm und darunter im Durchmesser haben, für jedes cm 0,50 M

d) bei Verwendung von Mexico-, Brasil-, Havana-, Yara-, Cuba-, Domingo-, Carmen oder Kentuckidecke und zwar bei Zigarillos im Gewichte bis 6 Pfd. 0,40 M

bei Zigarillos im Gewichte von 6—8 Pfd. wobei die vorgeesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1/2 Pfd. überschritten werden dürfen 0,50 M

e) bei Verwendung von Inlanddecke und zwar bei Zigarillos im Gewichte bis 6 Pfd. 0,30 M

„ „ „ „ von 6—8 Pfd. 0,40 M

wobei die vorgeesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1/2 Pfd. überschritten werden dürfen.

f) für Zigarillos über 6 Pfd. für jedes Pfd. 0,20 M

„ „ „ „ unter 3 Pfd. „ „ „ 0,25 M

g) für Korkbelag oder Drahteinlage findet betriebliche Regelung statt.

h) bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den obigen Vorschriften entspricht.

Die Lohnerhöhung bei nicht zugerichtetem Material beträgt bei Zigarillos die Hälfte des für 1000 Zigarren festgesetzten Satzes. Ein Zuschlag erfolgt nicht bei Verarbeitung von aufgesetzter aber nicht entrippter Decke, sofern der Koller die Rippe nicht säubern, d. h. noch abstreifen muß, sondern diese als Abfall behandelt wird.

Es wird hierzu vereinbart:

1. Wenn bei der Zigarillosfabrikation technische Einrichtungen, weitgehende Arbeitsteilung, sowie Arbeitserleichterungen bestehen, oder eingeführt werden, durch welche sich die Arbeitsleistung der Zigarillosarbeiter erhöht, so wird die Berechtigung einer Anrechnung, welche betrieblich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter festzusetzen ist, anerkannt.

2. Werden Zigarillosarbeiter, die noch nicht auf Zigarren eingearbeitet sind, auf Zigarren umgesetzt, oder werden Zigarrenarbeiter, die noch nicht auf Zigarillos eingearbeitet sind, auf Zigarillos umgesetzt, so ist ein etwa eintretender Mindereerdienst bis zur Dauer von 4 Wochen zu vergüten.

3. In Betrieben, in welchen die Zigarillosherstellung von besonderen Spezialarbeitern ausgeübt wird, also eine Umfassung von Zigarren auf Zigarillos nicht stattfindet, kann der Reichsgrundlohn auf 4,50 M für 1000 Stück festgesetzt werden.

4. Zu diesen Reichsgrundlöhnen für die Zigarillosherstellung kommen die in Artikel VIII festgesetzten Bezirkszuschläge. In den Tarifgebieten Düsseldorf-Köln, Bremen und Hamburg findet dagegen bezirkliche Regelung statt.

5. Stumpfen.

Die Fassons für Stumpfen werden eingeteilt in gerade und halbschräge.

Für gerade Stumpfen bei einer Normallänge bis zu 21 cm unbeschnitten und einem Trockengewicht bis zu 10 Pfund wird für das Doppelmille ein Reichsgrundlohn von 4,80 M vereinbart.

Für halbschräge Stumpfen bei einem Trockengewicht bis zu 10 Pfund und einer Länge bis zu 21 cm unbeschnitten wird ein Reichsgrundlohn von 4,95 M für das Doppelmille vereinbart.

Als Zuschläge für Mehrtrockengewicht werden folgende Sätze vereinbart:

von über 10—11 1/2 Pfd.	15 Pfg.
„ „ 11 1/2—13 „	15 „
„ „ 13—14 1/2 „	20 „
„ „ 14 1/2—16 „	25 „
„ „ 16—18 „	30 „
„ „ 18—20 „	35 „

Für noch höhere Trockengewichte ergeben sich die Zuschläge aus der progressiven Steigerung der beiden letzten Klassen.

Für Vielzigarren mit angesteckten Birsen bis zu 17 1/2 cm Länge und Virginia mit Java-Decke bis zu 21 cm und beide bis zu 10 Pfund Trockengewicht wird ein Reichsgrundlohn von 5,25 M und für Virginia mit Virginia-Kentucky- oder Rio-Grand-Decke, mit angesteckten Birsen bis zu 21 cm Länge und bis zu 10 Pfund Trockengewicht ein solcher von 5,40 M vereinbart.

Für Savanna-Virginia mit angesteckten Birsen bei einem Trockengewicht bis zu 12 Pfund und einer Normallänge bis zu 23 cm unbeschnitten beträgt der Reichsgrundlohn 6,80 M für das einfache Mille.

Für alle anderen Spezialitäten sind die Löhne bezirklich zu vereinbaren.

Zur Erzielung stabiler Sätze muß zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Arbeitervertretung das Ablieferungsgewicht der einzelnen Fabrikate dergestalt ermittelt werden, daß es nach Verlassen des Vortrockenraumes zwei Tage nach der Fertigstellung, bei normaler Trocknung mehrere Tage lang festzustellen und der Durchschnittszug auszurechnen ist, wobei das festgestellte Durchschnittsgewicht 20 (zwanzig) Prozent höher sein darf, als das festgesetzte Trockengewicht.

Bei Verwendung der im Reichstarif unter IV A, 3a genannten Inlandsdecken erhöht sich der Kollerlohn um 0,55 M, bei Inlandsdecken um 0,40 M, für das Doppelmille bei Stumpfen und für das einfache Mille bei allen anderen Fabrikaten, wobei das vorgeschriebene Ablieferungsgewicht um ein Pfund überschritten werden darf.

Die vereinbarten Grundlöhne gelten für alle üblichen Arbeitsmethoden, für die dabei noch nicht erfaßten Erleichterungen sind bezirkliche Vereinbarungen zu treffen.

Für die Materialzubereitung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Zigarren.

Da die Handhabung der Sortiererei und Packerei in den einzelnen Betrieben und Bezirken ganz verschieden ist, muß die Entlohnung der dazu erforderlichen Arbeitsleistungen bezirklicher Regelung überlassen bleiben.

Werden bei der Fabrikation von Schweizer Spezialitäten Maschinen oder Hilfsapparate zur Hilfe genommen, so sind, wenn die Arbeit nicht im Zeitlohn ausgeführt wird, entsprechende Zuschläge bezirklich zu vereinbaren.

B. Sortierer.

1. Der Sortierlohn umfasst die Entlohnung für alle Arbeiten, die nötig sind, um lose, unsortierte Zigarren in Kistchen nach einem vorgeschriebenen Sortiment zu packen. Hierfür beträgt der Reichsgrundlohn für 1000 Zigarren in Sortierklasse

	in Sortierklasse		
	a	b	c
	Zigarren in Goldpfennigen		
	gut- liegende	weniger gut- liegende	schlecht- liegende
a) für Vorfertieren bis zu fünf Farben	18	20	22
b) für Reinsortieren (rot bis sah, hell bis dunkel, blank bis matt) bis 25 Endfarben	20	22	24
von 26—50 "	30	33	36
" 51—75 "	39	43	47
" 76—100 "	47	52	57
für je weitere angefangene 25 Endfarben	7	8	9
c) für Spiegel in 10/10 Lose und gebündelt (13 bzw. 12 Spiegel-Zigarren)	8	9	10
20/20 Lose (10—13 Spiegelzig.)	16	18	20
40/40 Lose (9—13 ")	30	34	38
50/50 Lose (10 Spiegelzigarren)	33	37	41
100/100	64	72	80
d) für Bündeln und/oder Einlegen in Kisten, Schieber oder Preßkästen			
10/10 Lose	11	13	15
10/10 gebündelt	13	15	17
20/20 Lose	16	18	20
40/40 Lose	22	24	26
50/50 Lose	24	26	28
100/100 Lose	56	63	70
e) für Pressen (Einzelpressung), Umlegen und/oder Nachbündeln (werden Zigarren unmittelbar in Kistchen gepackt, so hat der Sortierer auch Anspruch auf diesen Lohnanteil)			
10/10 Lose	6	7	8
10/10 gebündelt	7	8	9
20/20 Lose	11	13	15
40/40 Lose	16	18	20
50/50 Lose	18	20	22

2. Diese Löhne erfahren folgende Zuschläge für 1000 Zigarren in Sortierklasse

	in Sortierklasse		
	a	b	c
	Zigarren in Goldpfennigen		
	gut- liegende	weniger gut- liegende	schlecht- liegende
a) für Links- u. Rechtsfortieren	15	17	19

b) für Links- und Rechtspiegel (falls nicht getrennt geliefert) in Höhe von 20 Proz. auf die Löhne unter Ziffer 1, c (Spiegeln);

c) für große Zigarren je 10 Proz. vom Gesamtlohn für jede angefangene 1½-Pfundstufe über 16½ bis 21 Pfund und für jede angefangene 3-Pfundstufe über 21 Pfund,

für Zigarren unter 16½ Pfund für jedes 15 cm Länge übersteigende angefangene Zentimeter 5 Proz. vom Gesamtlohn;

d) für Spiegelpressung mit Wappeinlage 9 Goldpfennige, für Bretterarbeit oder Brettrahmenarbeit 14 Goldpfennige;

e) für jede über 12 Spiegelzigarren bei 1/10 gebündelt, 13 Spiegelzigarren bei 1/10, 1/20, 1/40 Lose hinausgehende Spiegelzigarre 1/5 Goldpfennig für jede Spiegelzigarre;

f) für Spiegel, für welche ein Teil der Gesamtpartie reinsortierter als die letztere aussortiert wird, ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher, wenn darüber keine bezirkliche Regelung erfolgt, zwischen Arbeitgeber und der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vereinbaren ist;

g) außergewöhnliche Bündelung (unter 50 Zigarren im Bund, Band mehr als einmal um 1 Bund gelegt usw.) ist bezirklich zu regeln;

h) der Zuschlag für Einzelpressung mit Gewichten ist bezirklich zu regeln;

i) für ganz besonders ausfallende Fassons und erschwerte Packungen und Pressungen, welche nicht durch den Tarif erfasst werden, sind zwischen Arbeitgeber und der gesetzlichen Betriebsvertretung besondere Vereinbarungen über die Lohnhöhe zu treffen;

k) das Heranschaffen und Wegschaffen des Materials, sowie das Hintragen, Einsetzen und Abholen der Preßkästen von oder zur großen Presse soll im Zeitlohn gemacht werden, sofern damit ein Zeitverlust verbunden ist.

3. Die Löhne unter Ziffer 1 a erfahren Abschläge bei Vorfertieren in weniger als 5 Farben, falls die Partie nicht reinsortiert wird, um 1 Goldpfennig für jede an 5 Farben fehlende Farbe.

4. Wird eine der im Tarif vorgesehenen Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt, so ist der Lohn entsprechend zu teilen.

5. Beringen.

Die Lohnsätze für das Beringen sind bezirklich zu regeln mit der Maßgabe, daß die bezirklich zu vereinbarenden Lohnsätze folgende Mindestsätze, zu denen noch die Bezirks- und Ortszuschläge zu rechnen sind, nicht unterschreiten dürfen:

	in Sortierklasse		
	a und b	c	
1/10 und 1/20 Packung	M 1,10	1,20	
1/40 und kleinere Packungen	M 1,20	1,30	

6. Sortierung von Zigarillos.

Für das Sortieren und Packen von Zigarillos ist grundsätzlich der gleiche Lohn zu bezahlen, wie er im Reichstarif nach Sortierklasse a (gutliegende Zigarren) vereinbart ist. Dagegen werden schlechtliegende Zigarillos nach Sortierklasse b (weniger gutliegende Zigarren) bezahlt.

Nachdem Sortierer sechs bis acht Wochen ununterbrochen mit der Zigarillosortierung beschäftigt gewesen sind, tritt bei weiterer dauernder Beschäftigung mit dieser Arbeit ein Abschlag von 15 Proz. vom Tariflohn ein, bei schlechtliegenden Zigarillos ein Abschlag von 10 Proz.

Wenn in Betrieben Einrichtungen oder Arbeitsmethoden vorhanden sind, wodurch eine Erhöhung der Arbeitsleistung erzielt wird, so ist ein weiterer Abschlag zulässig, welcher betrieblich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter festzusetzen ist.

Zu diesen Reichsgrundlöhnen für die Zigarillosortierung kommen die im Artikel VIII festgesetzten Bezirkszuschläge. In den Tarifgebieten Düsseldorf-Köln, Bremen und Hamburg findet dagegen bezirkliche Regelung statt.

C. Kistenmacher.

(Nagler, Bekleber und Fertigmacher.)

1. Der Reichsgrundlohn beträgt für

a) Kisten, vollständig beklebt mit Streifen, einem Scharnierstreifen, Ausfuß, Deckelbild und Aufleger für 100 Kisten 2,10 M;

b) Blankokisten, also Kisten, an denen Deckelbild, Aufleger und Außendekoration fehlt, für 100 Kisten 1,55 M;

c) Versandfertigmachen, Außenetikett, Schluß oder Banderole, für 100 Kisten 0,25 M;

Diese Löhne sind für Handarbeit maßgebend; bei Maschinenarbeit ist ein entsprechender Abschlag zu machen. Falls die Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, ist der Lohn entsprechend zu teilen.

d) Nageln (Rumpf und Boden), mit der Hand für 100 Kisten 0,60 M,

mit der Maschine, für 100 Kisten 0,35 M.

Wird das Nageln mit Maschinen ausgeführt, die motorisch angetrieben werden, so ermäßigt sich der Lohn von 0,35 M um 10 Proz.

Bei Verarbeitung von Buchenholz erhöht sich der Lohn um 25 Proz.

2. Die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Arbeiten, sowie solche, die eine Mehrarbeit erfordern, unterliegen der näheren Vereinbarung.

D. Zeitlohnarbeiter.

1. Der Reichsgrundlohn beträgt:

bis zu 15 Jahren	Spätpfsg.	männlich	weiblich
15	8	8	7
16	11	11	9
18	15	15	12
20	20	20	15
24	25	über 20 Jahren	19
über 24	28	wenn	20
und bis 24	31	Haushaltsvorst.	
über 24			

2. Bei Beschäftigung nicht vollvermögensfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen unterliegt die Höhe der Löhne betrieblichen Vereinbarungen nach den in Anlage 1 aufgestellten Grundsätzen.

E. Zurichter.

Die Festsetzung der Zurichterlöhne unterliegt der betrieblichen Vereinbarung. Akkordsätze sind so zu bemessen, daß die festgesetzten Stundenlöhne für die Zeitlohnarbeiter erreicht werden können.

F. Sonderarbeiten.

1. Die unter IV, A bis D festgesetzten und die noch zu vereinbarenden Löhne gelten nur für die hier aufgeführten Arbeiten einschließlich der täglichen Reinigung des eigenen Arbeitsplatzes. Weitere Arbeiten dürfen von den Akkordarbeitern nur in besonderen Fällen verlangt werden. Diese Arbeiten sind besonders zu vergüten und zwar nach den für Zeitlohnarbeiter festgelegten Lohnsätzen.

2. Werden Akkordarbeiter vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt, so muß ihnen der bisher erzielte durchschnittliche Verdienst — sofern dieser höher ist als der in Frage kommende Zeitlohnsatz — weitergezahlt werden.

V. Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit.

1. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses kann die Wochenarbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers ohne Zahlung des Ueberstundenzuschlages bis zu 54 Stunden verlängert werden. Für Ueberstunden, die über diese Wochenarbeitszeit hinausgehen, wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, ein solcher von 50 Prozent, und für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 100 Prozent gezahlt.

2. Als Ueberstunden gelten die nach 7 Uhr abends oder am Sonnabend bzw. am Vortage des Weihnachtstages nach 2 Uhr geleisteten Ueberstunden.

3. Ueberstunden dürfen vom Arbeitgeber nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Für Notarbeiten gilt das nicht.

VI. Lohnzahlung.

1. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, sofern nicht im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung des Betriebes eine andere Regelung vereinbart wird.

2. Die Löhne dieses Reichstarifvertrages sind in Goldmark bzw. Goldpfennigen festgesetzt. Eine Goldmark ist gleich 10/42 nordamerikanische Dollar.

3. Für die Auszahlung ist maßgebend der Goldmarkkurs (amtliche Berliner Mittelkurs des Dollars geteilt durch 4,2) am zweiten Werktag vor der Lohnzahlung.

4. Für jeden Betrieb ist sofort ein Lohnzahlungstag zu vereinbaren.

VII. Rauchzigarren.

1. An Rauchzigarren stehen zu allen männlichen Arbeitern vom vollendeten 16. bis 20. Lebensjahre 2 Stück, vom vollendeten 20. Lebensjahre an 4 Stück und zwar für jeden Arbeitstag, an dem der Betreffende gearbeitet hat.

2. Gesetzliche und örtliche Feiertage, die in die Arbeitswoche fallen, gelten hierbei als Arbeitstage.

3. Wo infolge Arbeitseinschränkung Kurzarbeit besteht, sind nur für die Tage Rauchzigarren zu gewähren, an denen gearbeitet wird.

VIII. Bezirkstarifverträge.

1. Auf Grund dieses Reichstarifvertrages sind für die verschiedenen Bezirke Bezirkstarifverträge zwischen den Bezirksorganisationen der am Reichstarifvertrag beteiligten Verbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite abzuschließen.

2. Die im Artikel IV festgelegten Reichsgrundlöhne gelten in den Bezirken Oberbaden, Schlesien, Oesterreich und Nordost als Bezirksgrundlöhne. In den übrigen Bezirken besteht der Bezirksgrundlohn aus Reichsgrundlöhnen und prozentualen Bezirkszuschlägen, die wie folgt festgesetzt werden:

4 Prozent Mitteldeutschland,

8 Prozent Sachsen, Westfalen, Süddeutschland, Brandenburg-Pommern, Pfalz, Aachen-Trier-Coblenz, Untermain.

10 Prozent Düsseldorf-Köln,

16 Prozent Bremen,

20 Prozent Hamburg.

3. Die Bezirkstarifverträge erhalten in der 1. Ortsklasse aller Bezirkegruppen keine Ortszuschläge.

4. Die Bezirkstarifverträge unterliegen der Genehmigung des Zentralen Tarifausschusses (Kontrahenten des Reichstarifvertrages). Kommt es in den einzelnen Bezirkegruppen innerhalb von 3 Wochen nach Abschluß dieses Reichstarifvertrages nicht zu einer Einigung, so muß der Zentrale Tarifausschuß den Versuch machen, eine Einigung über die strittigen Punkte herbeizuführen.

5. Die sich aus den Bezirkstarifverträgen ergebenden Lohnvereinbarungen dürfen ohne vorherige Genehmigung der betreffenden Bezirklichen Tarifausschüsse nicht verändert werden.

IX. Gesetzliche Arbeitervertretung.

Als gesetzliche Arbeitervertretung im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Arbeiterräte, Betriebsräte bzw. Betriebsobmänner. Wo solche nach dem Betriebsrätegesetz nicht vorhanden sind, wird als gesetzliche Arbeitervertretung im Sinne dieses Tarifvertrages ein Vertrauensmann aus der Mitte der im Betriebe beschäftigten Arbeiter anerkannt.

X. Schlichtungsverfahren.

1. Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Reichstarifvertrages ergeben, und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft beigelegt werden können, sollen unter Hinzuziehung der Organisationsvertreter geregelt werden. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so ist das Schlichtungsverfahren einzuleiten.

2. Für die Bezirkegruppen werden aus mindestens drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern bestehende Bezirksschlichtungsausschüsse eingesetzt, die sich ihre Geschäftsordnung selbst geben, jedoch muß diese mit der Geschäftsordnung des Zentralen Schlichtungsausschusses in Einklang stehen. Die Entscheidung des Bezirks-Schlichtungsausschusses ist endgültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen Berufung beim Zentralen Schlichtungsausschuß eingelegt wird.

3. Als Berufungsinstanz und für besondere Fälle wird nach Maßgabe der als Anhang vereinbarten Geschäftsordnung (s. Anlage 2) der Zentrale Schlichtungsausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder von den beteiligten Organisationen ernannt werden. Die Entscheidung des Zentralen Schlichtungsausschusses ist endgültig.

4. Streiks und Aussperrungen dürfen nicht vorgenommen werden, solange der Instanzenzug des Schlichtungsverfahrens nicht erschöpft ist.

5. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren haben rückwirkende Kraft von dem Tage an, an welchem der Anspruch beim Arbeitgeber bzw. vom Arbeitgeber beim Betriebsrat geltend gemacht worden ist.

XII. Tarifdauer.

1. Dieser Reichstarifvertrag gilt bis zum 1. März 1925 und ist mit zweimonatiger Frist kündbar. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängert er sich jeweilig um ein Jahr.

2. Die Bestimmungen über die zuschlagfreien Ueberstunden (Artikel V) gelten bis zum 30. September 1924. Sie gelten jeweils für weitere drei Monate, sofern sie nicht mit einmonatiger Frist zum laufenden Vierteljahrsende gekündigt werden. Die Kündigung kann also erstmals zum 30. September 1924 erfolgen.